



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV

Praxisleitfaden Völkerrechtliche Verträge

Ausgabe 2023

Die vorliegende Broschüre beschreibt die Regeln und die Praxis der Schweiz im Bereich der völkerrechtlichen Verträge und anderer internationaler Texte. Sie richtet sich vorwiegend an Angehörige der Bundesverwaltung in der Schweiz und in den schweizerischen Vertretungen im Ausland. Aus diesem Grund sind die jeweiligen Referenzen auf die praktischen Bedürfnisse beschränkt. Die angegebenen Links wurden am 29. März 2023 letztmals aufgerufen.

Autor: CLAUDE SCHENKER, Anwalt, *LL.M.*, Co-Chef Sektion Staatsverträge,
Direktion für Völkerrecht DV, Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Begriff des Vertrags	5
A.	Definition	5
B.	Bilateraler und multilateraler Vertrag	5
C.	Form	5
D.	Bezeichnung	5
a.	Vertrag	6
b.	Übereinkommen	6
c.	Abkommen	6
d.	Vereinbarung	6
e.	Briefwechsel oder Notenaustausch	6
f.	Andere	7
E.	Instrumente, welche nicht völkerrechtliche Verträge sind	7
a.	Rechtlich nicht verbindliche Instrumente	7
b.	Einseitige Akte	8
F.	Verträge der Eidgenossenschaft und der Kantone	9
II.	Aushandlung von Verträgen	10
A.	Einleitung des Verfahrens	10
B.	Vernehmlassung	10
C.	Verhandlungsmandat	10
D.	Ausarbeitung eines Textentwurfs	11
E.	Offizielle Verhandlungen	11
a.	Verhandlungsvollmachten	11
b.	Annahme und Authentifizierung des Vertragstextes	12
III.	Inhalt von Verträgen	13
A.	Titel und Präambel	13
a.	Gegenstand und Bezeichnung der Parteien	13
b.	Beweggründe	13
c.	Nennung der Unterzeichnungsbevollmächtigten und der Vollmachten	13
B.	Dispositiv	14
C.	Schlussbestimmungen	14
a.	Streitbeilegung	14
b.	Inkrafttreten	14
c.	Vorläufige Anwendung	15
d.	Kündigung und Rücktritt	15
e.	Weitere Schlussbestimmungen	16
D.	Anhänge	16
IV.	Vertragssprachen	17
A.	Authentischer Text	17
B.	Übersetzungen	17
C.	Korrektur von redaktionellen Versehen	18
V.	Depositär von Verträgen	18
A.	Bezeichnung	18
B.	Aufgaben	18
VI.	Alternate von bilateralen Verträgen	20
A.	Terminologie	20
B.	Mappe	20
C.	Band oder Kordel	20
D.	Siegel	21
E.	Original	21
F.	Beglaubigte Kopie	21
VII.	Unterzeichnung von Verträgen	22
A.	Paraphierung	22
B.	Unterzeichnung <i>ad referendum</i>	22
C.	Unterzeichnungsvollmacht	22
D.	Unterzeichnung	23
a.	Handschriftliche Unterzeichnung	23
b.	Elektronische Unterzeichnung	23
E.	Ort und Datum	23
F.	Identifikation der Unterschrift	24
G.	Vorbehalte und Erklärungen	24

VIII. Innerstaatliches Genehmigungsverfahren von Verträgen	25
A. Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Vereinbarungen	25
B. Zuständigkeit der Bundesversammlung	25
C. Zuständigkeit des Bundesrates	26
D. Zuständigkeit der untergeordneten Verwaltungseinheiten	27
E. Referendum	27
F. Zuständigkeit zur Kündigung oder Suspendierung von Verträgen	28
G. Jährlicher Bericht an das Parlament	28
IX. Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein	29
A. Vorbehaltlose Unterzeichnung	29
B. Ratifikation	29
C. Annahme, Genehmigung und Akt der förmlichen Bestätigung	30
D. Beitritt	30
E. Staatennachfolge	30
X. Vorbehalte, Erklärungen und Einsprüche	32
A. Vorbehalt	32
B. Erklärung	32
C. Zulässigkeit	33
D. Einspruch	33
E. Rückzug	34
F. Zuständigkeit in der Schweiz	34
XI. Publikation von Verträgen	35
A. Nationale Publikation	35
a. Amtliche Sammlung	35
b. Systematische Rechtssammlung	36
c. Bundesblatt	36
d. Elektronische Publikation	36
B. Klassifizierte Verträge	37
C. Internationale Registrierung	37
D. Interne Registrierung und Archivierung	37
XII. Anwendung und Auslegung von Verträgen	39
A. Völkerrecht und Landesrecht	39
B. Anwendung	39
a. <i>Ratione personae</i> (in Bezug auf Personen)	39
b. <i>Ratione temporis</i> (in Bezug auf die Zeit)	40
c. <i>Ratione materiae</i> (in Bezug auf den Gegenstand)	40
C. Änderung	41
D. Nichtigkeit	41
E. Beendigung	42
F. Auslegung	42
ANHANG A - Benennung völkerrechtlicher Instrumente, Versuch einer Klassifizierung	43
ANHANG B - Begriffsvorschläge für Verträge und nicht verbindliche Instrumente	44
ANHANG C - Schematischer Verfahrensablauf beim Vertragsabschluss	45
ANHANG D - Leitfaden für die handschriftliche Unterzeichnung von Staatsverträgen und anderen bilateralen Instrumenten	46
ANHANG E - Schlussbestimmungen eines Vertrags. Beispiele	47
ANHANG F - Zuständigkeit der Schweiz für den Abschluss eines internationalen Instruments	48
ANHANG G - Standardwerke	49
VERZEICHNIS ZITIERTER GESETZE	50
SACHVERZEICHNIS	52

I. Begriff des Vertrags

A. Definition

- ¹ Ein Vertrag ist eine internationale Vereinbarung, grundsätzlich abgeschlossen in Schriftform, zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten, durch welche diese ihren übereinstimmenden Willen ausdrücken, dem Völkerrecht unterworfenen Verpflichtungen einzuhalten oder auf entsprechende Rechte zu verzichten. Solche Vereinbarungen können in einer oder mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten sein und verschiedene Bezeichnungen haben.¹

B. Bilateraler und multilateraler Vertrag

- ² Eine grundlegende Unterscheidung ist diejenige zwischen bilateralen Verträgen zwischen zwei Vertragsparteien und multilateralen Verträgen, welche mehr als zwei Parteien umfassen.² Bilaterale und multilaterale Verträge unterscheiden sich wesentlich bezüglich der Art des Abschlusses, des Inkrafttretens und ihrer Handhabung.

C. Form

- ³ Ein bilateraler Vertrag wird grundsätzlich in der Form eines einheitlichen Instruments, welches beide Parteien unterzeichnen, oder durch Austausch zweier Briefe oder diplomatischer Noten, welche den übereinstimmenden Willen der Parteien wiedergeben, abgeschlossen. Ein multilateraler Vertrag wird grundsätzlich in einem einzigen Dokument festgehalten. Er kann ausnahmsweise, wenn die Anzahl der Unterzeichner vier oder fünf nicht übersteigt, ebenfalls durch einen Austausch von Dokumenten abgeschlossen werden.
- ⁴ Das Völkerrecht wird beherrscht vom Prinzip der Vertragsfreiheit. Es enthält keine Formvorschriften für Verträge und anerkennt, unter Vorbehalt der Beweisbarkeit, sogar die Gültigkeit mündlicher Verträge³. Wegen der fehlenden Rechtssicherheit sind solche Verträge allerdings selten.

D. Bezeichnung

- ⁵ Die zur Bezeichnung von Verträgen verwendete Terminologie ist vielfältig und die diesbezügliche Praxis uneinheitlich. Die verwendeten Begriffe können bisweilen auch zu Missverständnissen führen. Obwohl die meisten Bezeichnungen mehr oder weniger austauschbar sind, kommt einigen doch eine bestimmte Bedeutung zu.
- ⁶ Die Rechtsnatur eines internationalen Akts wird nicht durch seinen Titel bestimmt.⁴ Wesentlich ist der Wille der Parteien, eine rechtlich verbindliche Vereinbarung abzuschliessen. Ist dies nicht der Fall, liegt kein Vertrag vor.⁵ Die Rechtsnatur eines völkerrechtlichen Instruments geht somit aus seinem Text hervor und nicht aus seiner Bezeichnung. Dennoch hat sich eine gewisse Praxis etabliert und die Bezeichnung ist selten willkürlich, sodass sie ein Element zur

¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention; WVK; SR 0.111). Dieses Übereinkommen enthält die grundlegenden, häufig auch gewohnheitsrechtlichen Regeln über den Abschluss, die Anwendung, die Auslegung und die Beendigung völkerrechtlicher Verträge.

² Die Schweiz hat über 5000 bilaterale Verträge abgeschlossen und ist Vertragspartei bei ca. 1200 multilateralen Abkommen.

³ Art. 3 Bst. a WVK: «Der Umstand, dass dieses Übereinkommen [nicht] auf nicht schriftliche internationale Übereinkünfte Anwendung findet, berührt nicht die rechtliche Gültigkeit solcher Übereinkünfte». Bisweilen wird die Bezeichnung *Gentleman's agreement* verwendet.

⁴ Art. 2 Abs. 1 Bst. a *in fine* WVK.

⁵ S. Ziff. 18ff.; s. ebenfalls VPB 2006 IV (70.69) mit weiteren Hinweisen.

Auslegung des Parteiwillens darstellen kann. So lässt sich eine gewisse Hierarchie der Bezeichnungen aufstellen, welche Hinweise auf das Gewicht gibt, welches die Parteien einem Akt beimessen wollen.⁶

a. Vertrag

⁷ Als allgemeiner Begriff oder als Bezeichnung für Verträge über einen wichtigen Gegenstand war «Vertrag» während langer Zeit die übliche Bezeichnung für internationale Übereinkünfte. Heute wird der Begriff insbesondere für wichtige Übereinkünfte verwendet.

b. Übereinkommen

⁸ Grundsätzlich enthält ein Übereinkommen rechtsetzende Bestimmungen allgemeiner Natur, aber in einem, im Vergleich zum Inhalt eines Vertrags, als weniger wichtig angesehenen Bereich. Die Bezeichnung ist zum mehrheitlich verwendeten Begriff für die Benennung von Verträgen geworden, welche im Rahmen von internationalen Organisationen ausgearbeitet werden.

c. Abkommen

⁹ Dabei handelt es sich um einen sehr allgemeinen Begriff. Ein Abkommen kann Verpflichtungen namentlich technischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder kultureller Natur enthalten. Ein *Rahmenabkommen* wird häufig durch spezifischere Abkommen konkretisiert oder durch *Projekt-abkommen* umgesetzt.

d. Vereinbarung

¹⁰ Eine Vereinbarung regelt normalerweise Fragen untergeordneter oder provisorischer Natur. Sie kann auch Regeln zur Ausführung eines Rahmenvertrags enthalten.

e. Briefwechsel oder Notenaustausch

¹¹ Ein Briefwechsel oder ein Austausch diplomatischer Noten ist die am wenigsten formelle Art, einen Vertrag abzuschliessen. Die Bezeichnung besagt genau, worin das Verfahren zum Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht.⁷ Briefwechsel oder Notenaustausch sind normalerweise von geringerer Wichtigkeit, entweder alleinstehend oder als Zusatz zu einer anderen Vereinbarung. Diese Form wird oft für kleine Änderungen an einem bilateralen Abkommen gewählt.

¹² Die Präambel und die Schlussklauseln werden auf ein Minimum reduziert. Das erste Schreiben stellt den Vorschlag dar und enthält die Rechte und Pflichten, auf welche sich die Parteien vorgängig geeinigt haben, einschliesslich der Inkrafttretens- und Kündigungsbestimmungen. Das zweite Schreiben wiederholt häufig vollumfänglich und wörtlich (in Anführungs- und Schlusszeichen) den Text des ersten, um Missverständnisse zu vermeiden. Es antwortet auf den Vorschlag und beinhaltet lediglich das Einverständnis der anderen Partei sowie die üblichen Höflichkeitsformeln.

¹³ Die Vereinbarung kann, sofern keine andere Abrede besteht, mit dem Datum des zweiten Schreibens oder, häufiger, mit dessen Empfang in Kraft treten. Briefwechsel und Notenaustausche werden normalerweise nur in einer Sprache abgeschlossen, auf welche sich die Parteien vorgängig geeinigt haben.⁸ Unterzeichnungsvollmachten sind nicht erforderlich, jedenfalls nicht für einen Notenaustausch.

⁶ S. Anhang A mit einer Liste von vorgeschlagenen Bezeichnungen in den drei Amtssprachen und in Englisch.

⁷ Vgl. Art. 13 WVK.

⁸ S. auch Ziff. 65ff.

f. Andere

- ¹⁴ *Protokoll* und *Zusatzprotokoll* werden üblicherweise für Vereinbarungen verwendet, welche ein zugrunde liegendes Instrument ergänzen.
- ¹⁵ Der spezifische Ausdruck *Konkordat* bezeichnet normalerweise die durch den Heiligen Stuhl abgeschlossenen Verträge zur Regelung der rechtlichen Situation der katholischen Kirche in einem Staat. In der Schweiz wird der Begriff zudem für Verträge zwischen Kantonen verwendet, wobei es sich aber hierbei nicht um völkerrechtliche Verträge handelt.⁹
- ¹⁶ Mit *Gegenrechtserklärung* wird bisweilen ein Briefwechsel oder Notenaustausch bezeichnet, in welchem eine Partei die Gewährung gewisser Rechte oder Vorteile davon abhängig macht, dass die andere Partei dasselbe tut.
- ¹⁷ Andere Bezeichnungen werden seltener gebraucht: *Pakt*, *Charta*, *Verfassung*, *Gründungsakte*, *Statut*, *Satzung* oder *Akte* für mehr oder weniger formelle Instrumente; *Vereinbarung*, *Reglement* oder *Regeln* für solche von geringerer Bedeutung; *Zusatz* oder *Änderung* für Texte mit dieser Funktion.

E. Instrumente, welche nicht völkerrechtliche Verträge sind

a. Rechtlich nicht verbindliche Instrumente

- ¹⁸ Gewisse Instrumente haben keinen vertraglichen Charakter, da sie bei Nichterfüllung keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Vertragsparteien zur Folge haben. Sie beruhen auf einer gemeinsamen Absichtserklärung der Parteien, deren Gehalt politischer Natur ist. Die Unterzeichner haben sich insbesondere über diesen rechtlich nicht verbindlichen Charakter solcher Instrumente einig zu sein. Als Bezeichnung¹⁰ kommen *Verständigung*, *Absichtserklärung*, *Memorandum of Understanding*¹¹, *Ministererklärung*, *(gemeinsame) Erklärung*¹², *Modus vivendi* in Frage oder, für speziellere Instrumente, *Resolution*¹³, *Beschluss*¹⁴, *Empfehlung*, *Schlussakte*¹⁵, *Protokoll*¹⁶, *Gemeinsames Communiqué*. Andere Bezeichnungen aus dem diplomatischen Verkehr sind ebenfalls gebräuchlich: *Aide-mémoire*, *Memorandum*.
- ¹⁹ Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist wenn möglich zu vermeiden, einen dieser Begriffe zur Bezeichnung eines echten – rechtlich verbindlichen – Vertrags zu verwenden. Umgekehrt genügt aber die Verwendung eines dieser Begriffe nicht, damit einem Instrument tatsächlich keine rechtlich verbindliche Wirkung zukommt. Dazu muss vor allem der Text insgesamt in einer Weise formuliert sein, die keine rechtliche Verpflichtung impliziert.

⁹ Art. 48 BV.

¹⁰ S. auch Anhang A.

¹¹ Gewisse Staaten wünschen bisweilen rechtlich verbindliche Instrumente als *Memorandum of Understanding (MoU)* zu bezeichnen, häufig weil die Bezeichnung einen Einfluss auf die innerstaatlich zu befolgenden Verfahren hat. Die Schweiz kann solche Anliegen nötigenfalls berücksichtigen, da, wie gesagt, die Bezeichnung des Instruments nicht ausschlaggebend für dessen Rechtsnatur ist.

¹² Ein unabhängiges Instrument mit dieser Bezeichnung ist in der Regel nicht rechtsverbindlich. Als Anhang eines Vertrags kann eine solche (auslegende) Erklärung jedoch rechtlich bindend sein.

¹³ Nicht zu verwechseln mit den Resolutionen z. B. des Sicherheitsrates der UNO, deren meist rechtliche Verbindlichkeit nicht in Frage steht.

¹⁴ Beschlüsse internationaler Organisationen oder Konferenzen können Änderungen von Verträgen oder deren Anhänge zum Gegenstand haben. Dies ist beispielsweise bisweilen bei Beschlüssen der zwischen der EU und der Schweiz bestehenden Gemischten Ausschüsse der Fall. Die vertragliche Natur von Beschlüssen ist von Fall zu Fall zu prüfen.

¹⁵ S. Ziff. 39 und 42.

¹⁶ Das Protokoll (*Minutes*) eines Treffens, welches gemeinsam unterzeichnet wird, hat aus nicht verbindlichen Formulierungen zu bestehen. Die Bezeichnung *Agreed Minutes* sollte eher für einfache Formen von rechtlich verbindlichen Vereinbarungen verwendet werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten für rechtlich unverbindliche Instrumente eher Bezeichnungen wie *Sitzungsprotokoll* oder *Niederschrift* anstelle von *Protokoll* (S. auch Ziff. 14) verwendet werden.

- 20 Gewisse Begriffe und Formulierungen sind demgemäss völkerrechtlichen Verträgen vorbehalten. In rechtlich unverbindlichen Instrumenten sollten sie nicht verwendet werden, da ihr Gebrauch auf einen Bindungswillen der Parteien schliessen lässt. Beispielsweise sind in nicht verbindlichen Instrumenten Begriffe wie «hat die Absicht», «kann» oder «beabsichtigt» zu verwenden, während «verpflichtet sich», oder «hat zu...» sowie gewisse Verben im Präsens oder Futur in verpflichtenden Texten zur Anwendung kommen.¹⁷ Um die Rechtsnatur eines unverbindlichen Instruments klar zu definieren, empfiehlt es sich, eine gesonderte Bestimmung vorzusehen, welche ausdrücklich feststellt, dass dieser Text keine völkerrechtlichen Rechte und Pflichten für die Unterzeichner begründet.¹⁸ Auch eine solche Bestimmung entbindet nicht davon, auch für den Rest des Instruments nicht verbindliche Formulierungen gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu wählen.
- 21 Eine rechtlich nicht verbindliche Vereinbarung ist zwar grundsätzlich für jedes Thema möglich. Sie ist allerdings nicht ratsam bei Fragen, die sich grundsätzlich nicht in unverbindlicher Form vereinbaren lassen. Dies trifft beispielsweise zu auf Abreden betreffend die Geheimhaltung von Informationen, die Beilegung von Streitigkeiten, die Modalitäten von Zahlungsabwicklungen oder auf detaillierte Verfahrensbestimmungen. Ebenso sind feste Fristen und Bestimmungen über Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeiten verbindlichen Verträgen vorbehalten. Allenfalls ist es möglich, in einem rechtlich nicht verbindlichen Instrument den Zeitpunkt des Beginns seiner Anwendbarkeit festzulegen. Mangels einer spezifischen Bestimmung markiert das zu erwähnende Unterzeichnungsdatum den Beginn der Anwendbarkeit.
- 22 Zusammenfassend können die Kriterien, welche den Unterschied zwischen einem rechtlich verbindlichen und einem unverbindlichen Instrument ausmachen, in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit wie folgt aufgeführt werden:
- die Formulierung des Textes insgesamt sowie die darin verwendeten Begriffe,
 - eine explizite Bestimmung über die Rechtsnatur des Instruments,
 - die Vereinbarkeit des Inhalts mit der gewünschten Rechtsnatur des Instruments,
 - Schlussbestimmungen, welche verbindlichen Verträgen vorbehalten sind, sowie
 - der Titel des Instruments, als Hinweis auf den Willen der Parteien.
- 23 Man spricht von Soft Law¹⁹, wenn es sich um rechtlich nicht verbindliche Texte («soft») handelt, die jedoch Verhaltensvorgaben mit einem gewissen normativen Charakter («law») enthalten. Die vor allem im multilateralen Kontext verwendeten Soft-Law-Regeln gehen über einfache politische Absichtserklärungen und gute Praktiken hinaus und haben zum Ziel, das Verhalten der betroffenen Akteure zu steuern. Soft Law ist kein Völkerrecht, und es entstehen nur selten neue gewohnheitsrechtliche Normen. Es ist weniger einheitlich, dafür flexibler und rascher in der Anwendung als ein Vertrag.

b. Einseitige Akte

- 24 Andere Instrumente stellen deshalb keine Verträge dar, weil sie keine übereinstimmende Willenserklärung enthalten, sondern einseitig von einer Partei ausgehen. Ein einseitiger Akt kann unabhängig von einem Vertrag erfolgen. Im Zusammenhang mit einem Vertrag können mittels eines solchen Aktes einseitig auch Verpflichtungen eingegangen werden, welche über den Inhalt des Vertrags hinausgehen. Ein einseitiger Akt verpflichtet das Völkerrechtssubjekt, von welchem er stammt, falls sich dieses damit rechtlich verpflichten wollte, im Umfang seines

¹⁷ Hängt von der Sprache ab. S. auch Anhang B für eine Liste empfohlener Formulierungen für verbindliche bzw. nicht verbindliche Instrumente in den drei Amtssprachen und in Englisch.

¹⁸ Vgl. Ziff. 108.

¹⁹ Vgl. zu dieser Frage Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law, Bericht des Bundesrates vom 26. Juni 2019 in Erfüllung des Postulats 18.4104 der Aussenpolitischen Kommission, www.parlament.ch → Geschäft: 18.4104; vgl. auch Aide-mémoire zum Soft Law, (intranet: <https://intranet.bk.admin.ch> → Roter Ordner → Internationale Verhandlungen...). Zur internen Zuständigkeit zur Genehmigung und zur Einbindung des Parlaments, vgl. Ziff. 108 und 111.

Verpflichtungswillens und soweit die anderen Betroffenen davon Kenntnis hatten. Es sind weder eine Gegenleistung noch eine Annahme des Aktes erforderlich.²⁰

²⁵ Aufgrund der mit einem einseitigen Akt verbundenen Rechtswirkungen entsprechen die innerstaatlichen Regeln über die Zuständigkeit zum Entscheid betreffend einen solchen Akt denjenigen zum Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags.

F. Verträge der Eidgenossenschaft und der Kantone

²⁶ Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bestimmt, dass die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes sind. Eines der zentralen Elemente dieser Kompetenz ist die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Der Bund vertritt die Schweiz als Völkerrechtssubjekt in der internationalen Gemeinschaft.²¹ Er kann auch in Bereichen Verträge abschliessen, welche innerstaatlich in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Von dieser Möglichkeit macht der Bund aber nur mit grosser Zurückhaltung Gebrauch.²²

²⁷ Artikel 55 BV über die Beteiligung der Kantone an der Aussenpolitik bestimmt in Absatz 3, dass die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mitwirken. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1) bestimmt die Modalitäten der Beteiligung und der Konsultation der Kantone, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen betroffen sind. Soweit die Umsetzung völkerrechtlicher Bestimmungen durch die Kantone zu erfolgen hat, sind diese gehalten, rechtzeitig die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (Art. 7 BGMK). Der Bund kann allerdings die Umsetzung auch selbst vornehmen, wenn dies aufgrund des Inhalts des Vertrags zur Einhaltung der Verpflichtungen angezeigt erscheint.²³

²⁸ Nach Artikel 56 BV können die Kantone mit dem Ausland Verträge in ihren Zuständigkeitsbereichen abschliessen (Abs. 1). Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen (Abs. 2). Wenn dem so ist, können der Bundesrat oder ein Kanton bei der Bundesversammlung Einsprache erheben (Art. 186 Abs. 3 BV). Diese entscheidet dann über die Genehmigung des Vertrags (Art. 172 Abs. 3 BV).

²⁹ Vor dem Abschluss eines Vertrags haben die Kantone den Bund zu informieren (Art. 56 Abs. 2 *in fine*).²⁴ Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgen die Verhandlungen der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes (Abs. 3). In der Praxis unterzeichnet der Bundesrat die Verträge normalerweise in seinem eigenen Namen und/oder in demjenigen der Kantone. Die Kündigung eines Vertrags, welcher durch den Bundesrat für einen Kanton abgeschlossen worden war, muss durch den Bundesrat vorgenommen werden.

²⁰ S. VPB 60.133 (1995 IV).

²¹ S. auch Ziff. 107.

²² Botschaft vom 20. November 1996 zur revidierten Bundesverfassung, BBl 1997 I 1, S. 229ff. zu Art. 49 des Entwurfs.

²³ *Ibidem*.

²⁴ Die Einzelheiten sind in Art. 61c und 62 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) sowie in Art. 27o bis 27t der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) geregelt. Eine Vertretung oder ein Amt, welches konsultiert wird im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags durch einen Kanton, hat die DV darüber zu informieren, falls dies der Kanton selbst noch nicht getan hat. Auf diese Weise kann die DV gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Bundeskanzlei sicherstellen, um das vorgesehene Verfahren einzuleiten.

II. Aushandlung von Verträgen²⁵

A. Einleitung des Verfahrens

30 Der Anstoss zum Abschluss eines bilateralen Vertrags oder zur Teilnahme an einem multilateralen Abkommen geht in der Regel vom EDA oder von einem oder mehreren anderen Departementen aus, in deren Zuständigkeit der betreffende Vertrag liegt. Die Initiative kann auch vom Bundesrat selbst, von einem parlamentarischen Vorstoss oder einem Kanton ausgehen.

31 Im bilateralen Verhältnis kann der erste Schritt selbstverständlich auch von einem anderen Völkerrechtssubjekt ausgehen, welches mit der Schweiz auf einem bestimmten Gebiet einen Vertrag abschliessen möchte. Im Bereich der multilateralen Verträge kann die Initiative entweder von einer internationalen Organisation ausgehen, unter deren Ägide der Vertrag abgeschlossen werden soll, oder von einem Staat oder einer Staatengruppe.

B. Vernehmlassung

32 Artikel 147 BV über das Vernehmlassungsverfahren bestimmt, dass die Kantone, die politischen Parteien sowie die interessierten Kreise bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen werden. Eine solche Vernehmlassung muss im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen durchgeführt werden, welche nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b und 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem Referendum unterliegen²⁶ oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen. Für andere Verträge kann eine Vernehmlassung auch durchgeführt werden. Auf eine Vernehmlassung kann verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt wurde. Der Verzicht muss sachlich begründet werden.²⁷

33 Das Vernehmlassungsverfahren kann bereits vor der Erteilung des Verhandlungsmandats und bis nach der Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt durchgeführt werden. Die zuständige Verwaltungseinheit wählt den Zeitpunkt, welcher am geeignetsten erscheint, um den vom Gesetz definierten Zweck des Vernehmlassungsverfahrens zu erfüllen.²⁸

C. Verhandlungsmandat

34 Ein vom Bundesrat zu erteilendes Mandat ist grundsätzlich erforderlich für die Aushandlung wichtiger Verträge. In der Praxis haben sich allerdings noch keine rechtlichen Kriterien entwickelt für die Beurteilung der Wichtigkeit eines Vertrags, weshalb eine politische Wertung vorgenommen werden muss. Die Zuständigkeit zur Erteilung des Mandats gründet auf Artikel 184 Absatz 1 BV, welcher dem Bundesrat die Zuständigkeit zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten im Allgemeinen überträgt. Der Bundesrat konsultiert zudem die für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er diese festlegt oder abändert. Des Weiteren informiert er die Kommissionen über den Stand der Realisierung der Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.²⁹

35 Für bilaterale Verträge wird in der Praxis nur selten ein bundesrätliches Mandat eingeholt, mit Ausnahme der Verträge mit der EU und der Beziehungen mit anderen wichtigen Akteuren

²⁵ S. auch Ablaufschema in Anhang C.

²⁶ Betreffend Referendum, s. Ziff. 117ff.

²⁷ Art. 3 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 sowie Art. 3a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061).

²⁸ Nach Art. 2 VIG bezweckt das Vernehmlassungsverfahren die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes. Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens.

²⁹ Art. 152 Abs. 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG, SR 171.10) und Art. 5b RVOV.

sowie in gewissen politisch oder wirtschaftlich heiklen Bereichen. Ein Verhandlungsmandat mag insbesondere für Verträge überflüssig scheinen, deren Inhalt weitgehend standardisiert ist.³⁰ Bei multilateralen Abkommen beantragt hingegen normalerweise das zuständige Departement dem Bundesrat, die Teilnahme der Schweiz an einer entsprechenden Konferenz zu beschliessen sowie der schweizerischen Delegation, welche an der Aushandlung und Annahme des betreffenden Vertrags mitwirken soll, die notwendigen Instruktionen zu erteilen.

- ³⁶ Die Richtlinien des Bundesrates über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen³¹ enthalten einige Präzisierungen betreffend die Erteilung von Mandaten. Sie sehen namentlich vor, dass der Bundesrat über die Entsendung von Delegationen entscheidet und die Instruktionen erteilt (Ziff. 41). Die Entsendung einer Delegation und die Erteilung von Instruktionen können indessen, nach Konsultation der mitinteressierten Dienststellen (Ziff. 441-443), auf der Ebene des Departements oder eines Amtes beschliessen werden, wenn einer der beiden nachfolgenden Fälle vorliegt (Ziff. 44):
- es ergeben sich weder neue materielle noch neue finanzielle Verpflichtungen, welche die Kompetenzen des Departements oder des Amtes übersteigen. Zusätzlich ist erforderlich, dass der Konferenz von beschränkter politischer Tragweite ist, oder dass die Verhandlungen unter der Führung einer internationalen Organisation stattfinden, der die Schweiz angehört und deren Aufgabe es ist, das Völkerrecht oder internationale Standards und Leitlinien weiterzuentwickeln;
 - der Bundesrat hat bereits ausreichende Instruktionen erteilt, sei es in allgemeiner Form oder anlässlich einer vorangehenden gleichartigen Konferenz.

D. Ausarbeitung eines Textentwurfs³²

- ³⁷ Bei bilateralen Verträgen wird nach den notwendigen Vorkonsultationen auf internationaler Ebene häufig unilateral oder in Zusammenarbeit mit dem Partner ein Textentwurf ausgearbeitet, bevor die eigentlichen Verhandlungen beginnen. Ein betroffenes Departement kann den Text entweder in Vorbereitungssitzungen oder auf dem Korrespondenzweg entwerfen.
- ³⁸ Die Ausarbeitung des Entwurfs zu einem multilateralen Vertrag erfolgt in der Regel im Rahmen der internationalen Organisation, durch welche der Vertrag ausgearbeitet wird, oder anlässlich der diplomatischen Konferenz, welche den Vertrag schliesslich auch annehmen wird. Bisweilen werden externe Experten mit der Redaktion eines Entwurfs beauftragt.

E. Offizielle Verhandlungen

a. Verhandlungsvollmachten

- ³⁹ Die Vollmachten für Verhandlungen werden in der Schweiz durch die Bundeskanzlei ausgestellt, grundsätzlich auf Grundlage des Beschlusses des Bundesrates, mit welchem das Verhandlungsmandat erteilt wird.³³ Die Vollmachten beinhalten die Namen der Delegationsmitglieder, welche an der internationalen Konferenz zur Teilnahme berechtigt sind und allenfalls die Befugnis zur Unterzeichnung des Schlussaktes der Konferenz.

³⁰ Vgl. Ziff. 43.

³¹ Die Richtlinien vom 9. Dezember 2022 (BBI 2022 3078) sind nominell nur im multilateralen Bereich anwendbar (Ziff. 11), aber man kann sich auch für bilaterale Verhandlungen daran orientieren.

³² Bei redaktionellen Fragen, z. B. zu Begriffen, zur Formulierung von Aussagen oder zur Gliederung, aber auch zur Kohärenz innerhalb des Vertragstextes oder zu dessen Vereinbarkeit mit anderen Verträgen oder mit dem Landesrecht können die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei um Unterstützung angefragt werden, sofern der Text noch nicht paraphiert wurde, eine amtliche Publikation (BBI, AS, SR) vorgesehen ist und die deutsche, französische oder italienische Fassung als Originaltext gilt.

³³ Wenn die Erteilung des Mandats in die Zuständigkeit eines Departements oder Amtes fällt (s. Ziff. 36), eine Vollmacht aber erforderlich ist, wird diese von der zuständigen Einheit mittels Antrag auf Präsidialentscheid beantragt.

40 Der Leiter einer mit solchen Vollmachten ausgestatteten Delegation ist ohne weiteres ermächtigt, den aus den Verhandlungen hervorgegangenen Text zu paraphieren³⁴ oder, falls eine Abstimmung erfolgt, für die Schweiz die Stimme abzugeben. An internationalen Konferenzen wird in der Regel eine Kommission eingesetzt («Credentials committee»), welche die vorgelegten Vollmachten prüft und der Konferenz vorschlägt, diejenigen Delegationen zur Teilnahme an der Abstimmung, zur Unterzeichnung des Schlussdokuments oder zur Paraphierung des Verhandlungstextes zuzulassen, deren Vollmachten als gültig erachtet wurden.³⁵ Für die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrags ist hingegen eine spezifische Vollmacht erforderlich, welche normalerweise in einem separaten Dokument enthalten ist.³⁶

b. Annahme und Authentifizierung des Vertragstextes

41 Falls vor Eröffnung der Verhandlungen bereits ein Vertragsentwurf vorliegt, geht es während der Verhandlungen darum, diesen definitiv festzulegen. Falls noch kein Entwurf vorliegt, muss während der Verhandlungen zuerst ein solcher erarbeitet werden. Den Abschluss der Verhandlungen bildet die Annahme und Authentifizierung des definitiven Verhandlungsergebnisses (Art. 9f. WVK).

42 Wird der Text eines multilateralen Vertrags anlässlich einer Konferenz gemäss den für diese geltenden Verfahrensregeln (Konsens, Abstimmung) angenommen, wird er häufig der Schlussakte der Konferenz angehängt. Der Schlussakte kommen keine bindenden Rechtswirkungen zu. Sie enthält üblicherweise die Zielsetzungen der Konferenz, Informationen über Organisation und Ablauf sowie das Resultat der Verhandlungen.

³⁴ S. Ziff. 90f.

³⁵ Die Kriterien für die Gültigkeit von Vollmachten für die Teilnahme an Konferenzen können flexibler ausgestaltet sein als diejenigen für die Unterzeichnung von Verträgen (s. Ziff. 94); z. B. können Kopien akzeptiert werden oder Vollmachten, welche nicht vom Staatschef, vom Regierungschef oder vom Aussenminister persönlich unterzeichnet wurden.

³⁶ S. Ziff. 93ff.

III. Inhalt von Verträgen

⁴³ Verträge sind oft ähnlich aufgebaut. In zahlreichen Bereichen hat die Praxis Standardbestimmungen oder bilaterale Modellabkommen entwickelt, welche als Vorlagen dienen, die dann von den Parteien gemäss ihren spezifischen Bedürfnissen angepasst und ergänzt werden. Zudem ist es bei bilateralen Verträgen üblich, dass eine Partei für einen bestimmten Bereich ihren verschiedenen Vertragspartnern identische Vertragstexte als Verhandlungsgrundlage vorschlägt. Aus dieser Praxis resultieren weitgehend standardisierte Vertragstexte, beispielsweise zu Doppelbesteuerung, Investitionsschutz, Luftverkehr, Sozialversicherung, Rückübernahme, Visabefreiung oder Freihandel. In gewissen Bereichen bestehen auch Mustertexte, welche von internationalen Gremien, beispielsweise der OECD, zur Verfügung gestellt werden.

A. Titel und Präambel

a. Gegenstand und Bezeichnung der Parteien

⁴⁴ Der Titel enthält den Vertragsgegenstand, wobei davor die Vertragsparteien genannt werden, falls es sich um einen bilateralen oder einen von einer geringen Zahl von Parteien abgeschlossenen Vertrag handelt. Die Vertragsparteien sind mit ihren Staatenbezeichnungen bzw. dem Namen ihrer Organisation oder der Bezeichnung der Organe, die sie vertreten, genannt. Staaten sind mit ihrer offiziellen Bezeichnung³⁷ genannt, bei Verträgen zwischen mehreren Staaten in alphabetischer Reihenfolge in der jeweiligen Sprache des Textes.³⁸ Soweit möglich, soll die Bezeichnung der Parteien über den ganzen Vertrag hinweg (Titel, Präambel, Text und Unterzeichnungsformel) einheitlich sein und die Bezeichnungen sollten auf demselben hierarchischen Niveau angesiedelt sein. Für die Schweiz werden die Bezeichnungen «die Schweiz», «die Schweizerische Eidgenossenschaft» oder «der Schweizerische Bundesrat» verwendet.³⁹ Es ist nicht notwendig, die innerstaatliche Abschlusskompetenz im Titel wiederzugeben. Ein Vertrag wird grundsätzlich im Namen des Bundesrates unterzeichnet, wenn der Partner ihn im Namen der Regierung unterzeichnet, selbst wenn er gestützt auf eine Gesetzesdelegation durch ein Departement abgeschlossen wird.

⁴⁵ Nach dem Titel enthält der Vertrag häufig eine Präambel. Diese kann neben den Namen der Vertragsparteien folgende Elemente umfassen.

b. Beweggründe

⁴⁶ Die Präambel enthält die Beweggründe der Parteien zum Vertragsschluss. Häufig wird auch das Ziel des Vertrags in einem der ersten Artikel genannt. Oft werden die guten Beziehungen der Parteien erwähnt sowie die für die Parteien bestehenden bilateralen oder multilateralen Verträge zu verwandten Themen. Grundsätzlich enthält die Präambel keine Rechtsnormen und entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Sie kann allerdings für die Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

c. Nennung der Unterzeichnungsbevollmächtigten und der Vollmachten

⁴⁷ Am Ende der Präambel können sich die Namen, Vornamen, Titel und Funktionen der Unterzeichnungsbevollmächtigten befinden sowie eine Formel, welche bestätigt, dass sie die erforderlichen Vollmachten aufwiesen und diese als in guter und gehöriger Form befunden worden waren. Solche Angaben fehlen jedoch häufig bei multilateralen Verträgen und in der jüngeren Praxis wird meist allgemein darauf verzichtet.

³⁷ S. Liste der offiziellen Staatenbezeichnungen in den drei Amtssprachen auf der Website des EDA unter www.eda.admin.ch/vertraege.

³⁸ Für bilaterale Abkommen s. Ziff. 79ff.

³⁹ Die Bezeichnung «die Schweizerische Regierung» ist zu vermeiden.

B. Dispositiv

⁴⁸ Das Dispositiv bildet den Kern des Vertrags und enthält dessen inhaltliche Bestimmungen. Es ist üblicherweise unterteilt in Artikel, welche ihrerseits in Paragraphen oder Absätze gegliedert sind. Die Artikel, welche in Abschnitte, Kapitel oder Teile gruppiert sein können, sind mit arabischen oder – seltener – römischen Ziffern nummeriert. Das Dispositiv enthält, in dieser Reihenfolge, die allgemeinen Bestimmungen, die speziellen Bestimmungen und die Schlussbestimmungen. Soweit praktikabel und im Rahmen der Verhandlungen vertretbar, sind bei der Aushandlung und Redaktion von Verträgen die «Gesetzestechischen Richtlinien des Bundes (GTR)»⁴⁰ sowie die Grundsätze des «Gesetzgebungsleitfadens»⁴¹ zur Redaktion von Erlassen zu beachten.

⁴⁹ Die allgemeinen Bestimmungen sind normalerweise chronologisch in der Reihenfolge geordnet, in welcher sie durch die Parteien bei der Umsetzung des Vertrags angewendet werden. Die speziellen Bestimmungen sind ebenfalls nach einer nachvollziehbaren Reihenfolge geordnet. Innerhalb des Vertrags sollte nicht auf nachfolgende Bestimmungen verwiesen werden. Grundsätzlich sollte zugunsten der Lesbarkeit auf zu häufige Verweise verzichtet werden. Ausserdem sollten möglichst keine Fussnoten angebracht oder diese auf Quellenangaben und formale Verweise beschränkt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, gehören alle materiellen Bestimmungen in den Vertragstext.⁴²

C. Schlussbestimmungen

⁵⁰ Die Schlussbestimmungen sind Teil des Vertragsdispositivs und verdienen besondere Aufmerksamkeit. Ihnen kommt grosse Bedeutung für die korrekte Anwendung der materiellen Vertragsbestimmungen durch die Parteien zu, weshalb sie bei den Verhandlungen und der Ausarbeitung des Vertragstextes nicht vernachlässigt werden sollten.⁴³

a. Streitbeilegung

⁵¹ Die Schweiz misst den Streitbeilegungsklauseln in bilateralen sowie multilateralen Verträgen grosse Bedeutung zu. Streitbeilegungsklauseln finden sich üblicherweise vor den Schlussbestimmungen. In multilateralen Verträgen kann die Streitbeilegung, wenn sie detailliert geregelt wird, auch in einem separaten Protokoll oder Anhang enthalten sein.

b. Inkrafttreten

⁵² Über die Verfahren für das Inkrafttreten eines Vertrags bestehen keine festen Regeln. Entscheidend ist der Wille der Parteien. Ein Vertrag tritt in der Weise und zu dem Zeitpunkt in Kraft, die er vorsieht⁴⁴ oder die von den verhandelnden Staaten vereinbart werden. In Ermangelung solcher Bestimmungen oder Vereinbarungen tritt ein Vertrag in Kraft, sobald die Zustimmung aller verhandelnden Staaten vorliegt, durch den Vertrag gebunden zu sein (Art. 24 Abs. 1 und 2 WVK). Bei multilateralen Verträgen hängt das Inkrafttreten häufig vom Erreichen einer bestimmten Anzahl von Ratifikationen oder Beitritten ab. Bisweilen erfolgt das Inkrafttreten auch erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, nachdem das Kriterium erfüllt ist. Je nach Vertragsinhalt kann das Inkrafttreten auch von der Erfüllung von inhaltlichen oder finanziellen Bedingungen abhängen.

⁴⁰ www.bk.admin.ch → Dokumentation → Rechtsetzungsbegleitung

⁴¹ www.bj.admin.ch → Staat & Bürger → Legistische Hauptinstrumente

⁴² Falls die Vertragspartei auf Fussnoten von materieller Bedeutung besteht, empfiehlt es sich im Abkommen festzuhalten, dass sie einen integralen Bestandteil des Vertrags bilden und in gleicher Weise verbindlich sind.

⁴³ S. Anhang E sowie z. B. das UNO-Handbuch Recueil des clauses finales des traités multilatéraux (https://treaties.un.org/Pages/Resource.aspx?path=Publication/FC/Page1_en.xml).

⁴⁴ S. Ziff. 126ff.

c. Vorläufige Anwendung

- 53 Im Gegensatz zum Inkrafttreten bindet die vorläufige Anwendung die Vertragsparteien nicht endgültig. Ein Vertrag oder ein Teil eines Vertrags wird bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet, wenn der Vertrag dies vorsieht oder wenn die verhandelnden Staaten dies auf andere Weise vereinbart haben (Art. 25 WVK).⁴⁵ Die vorläufige Anwendung eines Vertrags, welcher einen bestehenden Vertrag aufhebt, bewirkt die vorläufige Suspendierung der Anwendbarkeit des früheren Vertrags.
- 54 Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Die parlamentarischen Kommissionen müssen vorgängig angehört werden. Der Bundesrat verzichtet auf eine vorläufige Anwendung, wenn sich die beiden Kommissionen dagegen aussprechen. Der Bundesrat hat sechs Monate Zeit ab Beginn der vorläufigen Anwendung, um den Vertrag der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.⁴⁶ Ein solches Vorgehen beeinträchtigt die Genehmigungscompetenz des Parlaments nicht, da die vorläufige Anwendung jederzeit beendet werden kann. Dadurch ist gewährleistet, dass sich die Schweiz nicht auf lange Frist und endgültig bindet, ohne dass der betreffende Vertrag im ordentlichen Verfahren genehmigt wurde.
- 55 Falls die Genehmigung des Vertrags nicht dem Parlament obliegt, müssen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein. Der Bundesrat, ein Departement oder Amt, welches einen Vertrag selbständig abschliessen kann, kann auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung festlegen. Also kann auch eine vorläufige Anwendung ab Unterzeichnung beschlossen werden. Diese Option wird aber selten genutzt und in diesem Fall wird eher ein Inkrafttreten ab Unterzeichnung gewählt.⁴⁷

d. Kündigung und Rücktritt

- 56 Der Ausdruck *Kündigung* wird bei bilateralen Verträgen verwendet, während *Rücktritt* bei multilateralen Abkommen Anwendung findet. Vorzugsweise sollten alle Verträge, welche kündbar sein sollen, eine Beendigungsklausel enthalten. Grundsätzlich als unkündbar angesehen werden Friedensverträge sowie Abkommen über Territorialfragen. Ein Vertrag, der keine Bestimmung über seine Beendigung enthält und eine Kündigung oder einen Rücktritt nicht vorsieht, unterliegt weder der Kündigung noch dem Rücktritt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit einer Kündigung oder eines Rücktritts zuzulassen beabsichtigten oder wenn ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht sich aus der Natur des Vertrags herleiten lässt. In diesen zwei Fällen ist eine Kündigung oder ein Rücktritt mindestens zwölf Monate im Voraus mitzuteilen (Art. 56 WVK).
- 57 Die Kündigung eines bilateralen Vertrags wird der anderen Vertragspartei üblicherweise mit diplomatischer Note mitgeteilt. Sie bewirkt die Aufhebung des Vertrags. Der Rücktritt von einem multilateralen Vertrag wird grundsätzlich gegenüber dem Depositär ausgesprochen. Dieser informiert die Vertragsparteien. Der Rücktritt berührt die generelle Gültigkeit des multilateralen Vertrags nicht, auch dann nicht, wenn die Anzahl Vertragsparteien unter die für sein

⁴⁵ S. auch Guide de l'application à titre provisoire des traités et commentaire y relatif, in: Rapport de la Commission du droit international, Soixante-dixième session, 30 avril–1^{er} juin et 2 juillet–10 août 2018, S. 215ff, UNO, New York 2018 (A/73/10), <https://undocs.org/fr/A/73/10>.

⁴⁶ Art. 7b RVOG und 152 Abs. 3^{bis} ParlG. S. CLAUDE SCHENKER, L'application provisoire des traités: Droit et pratique suisses, RSDIE 2/2015, S. 217ff.

⁴⁷ Bei Verträgen, die zu publizieren sind, muss die Publikation vor dem Datum des Inkrafttretens, oder sobald dieses bekannt ist, erfolgen (s. Ziff. 163). Es ist daher vorzuziehen, eine Frist zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten vorzusehen, um eine rechtzeitige Publikation zu ermöglichen.

Inkrafttreten erforderliche Zahl sinkt (Art. 55 WVK). Das innerstaatliche Recht bestimmt, welches Organ für die Kündigung oder den Rücktritt zuständig ist.⁴⁸

e. Weitere Schlussbestimmungen

- ⁵⁸ Eine Territorialklausel kann den Anwendungsbereich des Vertrags präzisieren. Dies wird insbesondere benützt, wenn Vertragsparteien bestehen, welche über Territorien ausserhalb des Mutterlandes verfügen. Sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets (Art. 29 WVK). Bei multilateralen Abkommen werden Abweichungen von diesem Grundsatz durch individuelle Erklärungen der betreffenden Parteien bekanntgemacht, sofern sie nicht im Vertrag selber integriert sind.
- ⁵⁹ Eine Bestimmung über die Geltungsdauer wird normalerweise höchstens in bilaterale Verträge aufgenommen. Sie kann entweder einen Zeitpunkt festlegen, an welchem der Vertrag ausser Kraft tritt, oder aber eine bestimmte Geltungsdauer, die mit einer stillschweigenden Verlängerung und einer Kündigungsfrist verbunden werden kann. Grenzverträge sind üblicherweise unbefristet und unkündbar; Verträge über bestimmte Leistungen und Gegenleistungen enden mit deren vollständigen Abwicklung, sofern jeweils keine entgegenstehenden Bestimmungen bestehen.
- ⁶⁰ Häufig einigen sich die Parteien bereits beim Vertragsschluss über die Verfahren, nach welchen ein Vertrag wenn nötig geändert werden kann. Solche Bestimmungen finden sich insbesondere in unbefristeten Verträgen und multilateralen Vereinbarungen.⁴⁹
- ⁶¹ Die Beendigung eines Vertrags kann nach Massgabe der Vertragsbestimmungen erfolgen oder jederzeit durch Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien. Ein Vertrag wird auch durch seinen vollständigen Vollzug beendet. Ebenso können äussere Faktoren, wie höhere Gewalt, Auswirkungen auf den Bestand eines Vertrags haben (Art. 54–64 WVK).
- ⁶² Im Gegensatz zur Beendigung hat die Suspendierung keinen Einfluss auf den eigentlichen Bestand des Vertrags. Eine Suspendierung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Art. 57f. WVK) und sollte einer eigentlichen Kündigung lediglich dann vorgezogen werden, wenn ihr Grund klarerweise vorübergehender Natur ist.⁵⁰

D. Anhänge

- ⁶³ Bilaterale und multilaterale Abkommen enthalten häufig Anhänge, in welchen Fragen technischer Natur oder andere Details geregelt sind. Solche Anhänge können die Form von ergänzenden Briefwechseln, Anwendungsprotokollen, Listen, geographischen Karten usw. haben.
- ⁶⁴ Grundsätzlich bilden Anhänge integrierende Bestandteile des entsprechenden Vertrags. Zumindest bei bilateralen Verträgen werden die Anhänge je nach Form (z. B. bei Protokollen) ebenfalls von den Bevollmächtigten unterzeichnet. Eine Ausnahme dazu bilden jedoch die Listen, Karten und Briefwechsel, bei welchen eine Paraphierung bevorzugt wird.

⁴⁸ S. Ziff. 122f.

⁴⁹ S. auch Ziff. 192.

⁵⁰ Für die Zuständigkeit in der Schweiz s. Ziff. 122.

IV. Vertragssprachen

⁶⁵ Mit der Zunahme der in internationalen Organisationen offiziell verwendeten Sprachen und dem vermehrten Bedürfnis der Staaten, ihre eigene offizielle Sprache für die Redaktion bilateraler Abkommen zu verwenden, haben Fragen rund um die Sprachversionen von Verträgen zugenommen.

A. Authentischer Text

⁶⁶ Der authentische Text eines Vertrags kann in einer oder mehreren Sprachen abgefasst werden. Bei mehreren Sprachversionen sollte bestimmt werden, welche Version bei Differenzen vorgeht (Art. 33 WVK). Mehrere wichtige internationale Organisationen wie die UNO und im Prinzip die EU erklären in ihren Verträgen dennoch regelmässig sämtliche Sprachversionen gleichermaßen als verbindlich.

⁶⁷ Bilaterale Verträge werden in der Regel in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen der beiden Vertragsparteien verfasst. Die verschiedenen Versionen werden vor der Unterzeichnung wechselseitig auf ihre Übereinstimmung mit der jeweils anderen Version überprüft. Eine dritte Sprache, häufig das als Verhandlungssprache verwendete Englisch, wird oftmals als zusätzliche Version gewählt, welche auch für den Fall von Divergenzen zwischen den Versionen als massgebend bezeichnet wird, insbesondere wenn die Sprache eines Vertragsstaates schwer zugänglich ist. Von bilateralen Verträgen, welche die Schweiz abschliesst, und die der Publikationspflicht unterstehen⁵¹, muss eine Originalfassung in mindestens einer Amtssprache des Bundes vorliegen. Ausschliesslich in Englisch abgeschlossen werden können Verträge, die dringlich sind, deren spezifische Form es erfordert oder wo es der üblichen Praxis der internationalen Beziehungen der Schweiz im betreffenden Bereich entspricht.⁵²

B. Übersetzungen

⁶⁸ Die Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS) und die Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)⁵³ erscheinen in Deutsch, Französisch und Italienisch. Für diese Publikationen müssen daher regelmässig Übersetzungen angefertigt werden. Allerdings ist nur die vom Vertrag selber als authentisch bezeichnete Version rechtlich massgebend.⁵⁴

⁶⁹ Die im Rahmen von internationalen Organisationen ausgearbeiteten Verträge enthalten selten eine deutsche oder italienische Originalversion. Für die wichtigsten multilateralen Abkommen erstellen die deutsch- bzw. italienischsprachigen Staaten bisweilen gemeinsame Übersetzungen. Im Gegensatz zu den durch die Schweiz selbständig erstellten Übersetzungen, welche meist auf der französischen Originalversion basieren, werden gemeinsame Übersetzungen in der Regel auf der Grundlage der englischen Fassung erstellt. Auch gemeinsame Übersetzungen können gewisse terminologische Unterschiede aufweisen, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten und Vorgaben zu genügen.

⁷⁰ Um Differenzen vorzubeugen und den Unterzeichnern eines multilateralen Vertrags entgegenzukommen, wurden zusätzlich zu der in einer oder mehreren Sprachen abgefassten und unterzeichneten authentischen Fassung, welche massgebend war, bisweilen sogenannte offizielle Übersetzungen in einer oder mehreren weiteren Sprachen angefertigt, oftmals durch den

⁵¹ S. Ziff. 161ff.

⁵² Art. 13 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (SpG, SR 441.1) und Art. 5 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11). Als Beispiel einer spezifischen Form (Art. 5 Abs. 1 Bst b SpV; s. Ziff. 13) kann der Notenwechsel erwähnt werden; gemäss üblicher Praxis (Art. 5 Abs. 1 Bst. c SpV) werden insbesondere gewisse Handelsabkommen auf Englisch abgeschlossen.

⁵³ S. <https://www.fedlex.admin.ch/de/oc> sowie Ziff. 161ff. und <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc> sowie Ziff. 166ff.

⁵⁴ Art. 15 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG, SR 170.512) hält fest, dass die völkerrechtlichen Verträge und die Beschlüsse des internationalen Rechts bestimmen, welche Fassung massgebend ist. Die für die Publikation erforderliche Übersetzung ins Deutsche, Französische und Italienische ist Sache der Sprachdienste der Departemente.

Depositär. Davon wird heute kaum mehr Gebrauch gemacht; stattdessen wird der Vertrag geändert und eine neue authentische Version hinzugefügt.

C. Korrektur von redaktionellen Versehen

- ⁷¹ Redaktionelle Versehen haben, im Gegensatz zu materiellen Fehlern, keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertrags und damit den Willen der Parteien. Es kann sich um orthographische, grammatikalische oder typographische Fehler handeln oder um Differenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ohne inhaltliche Folgen. Solche Versehen beeinträchtigen die Gültigkeit eines Vertrags nicht (Art. 48 Abs. 1 und 3 WVK). Bei bilateralen Verträgen genügt zur Korrektur ein diplomatischer Notenaustausch, in welchem der Fehler festgestellt und dessen Korrektur vereinbart wird. Gestützt darauf kann jede Seite in ihrem Alternat die Korrektur vornehmen.
- ⁷² Für multilaterale Verträge besteht eine detaillierte Regelung in der Wiener Vertragsrechtskonvention (Art. 79). Der Depositär notifiziert den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten den Fehler und den Berichtigungsvorschlag. Falls innert einer bestimmten Frist kein Einspruch eingeht, nimmt der Depositär die Berichtigung im Original des Vertrags vor und erstellt und übermittelt eine Niederschrift über die Berichtigung. Dieses Verfahren ist auch anwendbar, wenn der Vertrag noch nicht in Kraft ist. Für solche Korrekturen ist in der Schweiz kein internes Genehmigungsverfahren notwendig.

V. Depositär von Verträgen⁵⁵

A. Bezeichnung

- ⁷³ Multilaterale Verträge enthalten in der Regel eine Bestimmung, welche einen Depositär einsetzt. Die Vertragsparteien, welche einen Vertrag aushandeln, sind frei, wen sie als Depositär bezeichnen wollen. In der Regel wird das Sekretariat der internationalen Organisation, in deren Bereich der Vertrag ausgehandelt wurde, oder die Regierung eines an den Verhandlungen beteiligten Staates zum Depositär ernannt. So ist beispielsweise die UNO Depositär von mehr als 560 und der Europarat von über 220 Verträgen.
- ⁷⁴ Die Schweiz ist als Depositär für ungefähr 80 Verträge⁵⁶ zuständig. Dazu gehören die Genfer Konventionen über den Schutz der Kriegsoffer und ihre Zusatzprotokolle.⁵⁷ Sie verfügt daher über eine reiche Erfahrung auf diesem Gebiet. Die Depositärfunktion des Bundesrates wird durch die Sektion Staatsverträge der Direktion für Völkerrecht im EDA wahrgenommen.⁵⁸ Ob der Bundesrat das Amt des Depositärs eines Vertrags annehmen soll, kann er selbst beschliessen.

B. Aufgaben

- ⁷⁵ Der Depositär wird in den Schlussbestimmungen des betreffenden Vertrags bezeichnet. Diese enthalten häufig auch weitere Präzisierungen zu den Aufgaben des Depositärs. Fehlen solche spezifischen Bestimmungen, richten sich die Aufgaben des Depositärs nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, wie sie in der Wiener Vertragsrechtskonvention festgehalten

⁵⁵ Zu diesem Thema s. z. B. «Aufgaben der Schweiz als Depositär der Genfer Konventionen», Anhang 2 zum Aussenpolitischen Bericht vom 15. Juni 2007 (BBI 2007 5531, 5565ff.), und CLAUDE SCHENKER, *Dépositaire: une impartialité sous surveillance. L'exemple de la Suisse*, SRIEL 2018/1, S. 25ff.

⁵⁶ S. www.eda.admin.ch/depositar.

⁵⁷ S. *ibidem* und SR 0.518.12, 0.518.23, 0.518.42, 0.518.51, 0.518.521, 0.518.522, 0.518.523

⁵⁸ Art. 8 Abs. 3 Bst. d der Organisationsverordnung vom 20. April 2011 für das EDA (OV-EDA; SR 172.211.1).

sind (Art. 76–80). Neben der Bekräftigung der Pflicht zur Unparteilichkeit (Art. 76 Abs. 2) werden detailliert, aber nicht abschliessend, die Hauptaufgaben des Depositaris aufgeführt (Art. 77).

- ⁷⁶ Der Depositar verwahrt insbesondere für die Vertragsparteien die Originaldokumente, wie den Vertragstext, die Unterzeichnungsvollmachten, die Ratifikationsinstrumente sowie alle sich auf den Vertrag beziehenden und für seine Umsetzung und Anwendbarkeit relevanten Urkunden und Mitteilungen. Er prüft, ob die Vollmachten, Urkunde, Vorbehalte und Erklärungen in guter und gehöriger Form sind und informiert die Vertragsparteien sowie die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, über Unterzeichnungen, Ratifikationen, Beitritte, Nachfolgeerklärungen sowie über Vorbehalte und Erklärungen oder deren Rückzug entsprechend. Er erstellt beglaubigte Abschriften des Originaltextes, führt die Verfahren zur Korrektur von Fehlern im Original durch und lässt den Vertrag beim Generalsekretariat der UNO registrieren.⁵⁹ Der Depositar nimmt somit eine internationale Funktion wahr, welche Genauigkeit und Zuverlässigkeit verlangt.
- ⁷⁷ Es obliegt nicht dem Depositar, eine inhaltliche Kontrolle der ihm unterbreiteten Dokumente vorzunehmen. Dies steht einzig den Vertragsparteien zu. So liegt beispielsweise die Beurteilung, ob vorgeschlagene Korrekturen am Vertragstext gerechtfertigt sind oder nicht, einzig in der Zuständigkeit der Unterzeichnenden und der Vertragsparteien (Art. 79 WVK). Ebenso liegt es in deren Zuständigkeit, über die Zulässigkeit von Vorbehalten zu befinden (Art. 20 WVK). Die Funktion des Depositaris ist in diesen Fällen darauf beschränkt, die erhaltenen Dokumente an die Vertragsparteien weiterzuleiten.⁶⁰ Wo eine inhaltliche Beurteilung stattfinden muss, hat der Depositar, der gleichzeitig Vertragspartei ist,⁶¹ darauf zu achten, dass er diese beiden Rollen auseinanderhalten kann. Die Depositarfunktion hindert aber einen Staat selbstverständlich nicht daran, in vollem Umfang seine Rechte als Vertragspartei wahrzunehmen.
- ⁷⁸ Die Pflicht zur Unparteilichkeit ist nicht mit Untätigkeit gleichzusetzen. Wird ein Staat mit der Depositarfunktion betraut, geschieht dies häufig aufgrund der wesentlichen Rolle, welche er während der Verhandlungen gespielt hat oder weil er der Thematik des Vertrags besondere Wichtigkeit beimisst. Die Bezeichnung als Depositar ist daher häufig auch eine Anerkennung dieser besonderen Rolle und kann die Erwartung der anderen Staaten ausdrücken, dass der betreffende Staat sein besonderes Engagement auch als Vertragspartei weiterführt. Depositarstaaten übernehmen daher häufig besondere Verantwortung für die sachgerechte Anwendung des Vertrags und seine möglichst breite geographische Anwendbarkeit.

⁵⁹ S. Ziff. 174.

⁶⁰ Anders verhält es sich mit Vorbehalten, welche aus formellen Gründen unzulässig sind, beispielweise wenn der Vertrag selbst die Formulierung von Vorbehalten untersagt.

⁶¹ Wie dies für die Schweiz bei den meisten Verträgen, für welche sie Depositar ist, der Fall ist.

VI. Alternate von bilateralen Verträgen

A. Terminologie

⁷⁹ Die Vorbereitung und Formatierung der Texte⁶² obliegt in der Regel, sofern nichts anderes vereinbart ist, derjenigen Partei, bei welcher der Vertrag unterzeichnet werden soll. Häufig geschieht dies in Zusammenarbeit mit der diplomatischen Vertretung der anderen Vertragspartei im betreffenden Staat. Die beiden Seiten verständigen sich über die Formalitäten, wie zu verwendendes Papier, Anfertigung, Einbände, Siegel usw. In der Regel benützt jede Partei ihr eigenes Material zur Herstellung ihres Exemplars.

⁸⁰ Jeder bilaterale Vertrag wird in zwei Originalexemplaren abgefasst (eines für jede Vertragspartei), welche Alternats genannt werden. Jedes Alternat enthält sämtliche Sprachversionen eines Vertrags. Ein beispielsweise zwischen der Schweiz und einem spanischsprachigen Staat in Französisch, Spanisch und Englisch abgefasster Vertrag besteht somit aus einem Schweizer Alternat, welches diese drei Sprachen enthält, und dem entsprechenden Alternat der anderen Partei, insgesamt also aus sechs Vertragstexten in zwei Alternaten.

⁸¹ Die zwei Alternats sind identisch, mit Ausnahme der Reihenfolge, in welcher die Vertragsparteien im Titel, in der Unterzeichnungsklausel und oft auch in der Präambel genannt sind. Jede Vertragspartei wird in dem für sie bestimmten Dokument als erste genannt. Im schweizerischen Alternat wird der schweizerische Unterzeichner auf der linken Seite unterschreiben und der Vertragspartner rechts, während es in dessen Alternat umgekehrt ist. Im Vertragstext selbst kann dieses Prinzip ebenfalls angewendet werden, wird es allerdings immer seltener; in diesem Fall würde derselbe Satz zuerst diejenige Partei erwähnen, um deren Alternat es sich handelt.⁶³

⁸² Die Alternats werden immer auf neutralem Papier ohne Wappen, Siegel oder Kopfzeile gedruckt. Es ist zu vermeiden, jeden Artikel eines Vertrags auf eine separate Seite zu drucken. Ebenso sollte vermieden werden, die Seiten auf der Vor- und Rückseite zu bedrucken, ausser bei sehr umfangreichen Verträgen. Vor der Unterzeichnung müssen die beiden Alternats miteinander verglichen werden, um sicherzustellen, dass sie inhaltlich in allen Sprachversionen übereinstimmen.

B. Mappe

⁸³ Verträge von einer bestimmten Bedeutung sind in Mappen (Couverture, Copertina, Cover) gebunden. Diejenige Vertragspartei, bei welcher der Vertrag unterzeichnet wird, kann diese Mappen zur Verfügung stellen, sofern sie neutral sind und nicht beispielsweise das Wappen des betreffenden Staates tragen. Meist benützt aber jede Vertragspartei für ihr Alternat auch ihre eigene Mappe. Wenn möglich werden alle Sprachversionen eines Alternats in derselben Mappe gebunden. Die Version in der Amtssprache eines Vertragsstaats liegt in seinem Alternat zuoberst.

C. Band oder Kordel

⁸⁴ Die Vertragstexte werden in der Mappe mit einem Band oder einer Kordel befestigt. Es wird ein Band oder eine Kordel mit den Farben des Wappens derjenigen Partei gebraucht, für welche die jeweilige Mappe bestimmt ist.⁶⁴

⁶² S. auch Anhang D.

⁶³ Im schweizerischen Alternat würde demgemäss also stehen: «angesichts der Gesetzgebung in der Schweiz und in Grossbritannien...», während im Alternat Grossbritanniens vermerkt wäre: «angesichts der Gesetzgebung in Grossbritannien und in der Schweiz...». Gleiches gilt für alle anderen Sprachen des Vertrags.

⁶⁴ Früher wurde häufig für jede Mappe ein doppeltes Band mit einerseits den Farben des Schweizer Wappens und andererseits den Farben des Wappens des Vertragspartners verwendet.

D. Siegel

- ⁸⁵ Das Band oder die Kordel können mit einem Siegel versehen werden. Es kann sich entweder um ein Trockensiegel zum Aufkleben oder ein Wachssiegel handeln. Früher wurde die überwiegende Mehrzahl der Verträge, welche mit Band oder Kordel gebunden waren, gesiegelt. Lediglich bei Verträgen von geringer Wichtigkeit, welche häufig auch nicht gebunden wurden, wurde auf ein Siegel verzichtet. Eine Siegelung ist niemals zwingend und es wird heutzutage, bei jeder Art von Verträgen, immer häufiger darauf verzichtet. Trockensiegel werden in der Schweiz nicht mehr verwendet und generell werden Abkommen nur noch selten mit Wachs gesiegelt, wenn dies vom Vertragspartner gewünscht wird.
- ⁸⁶ Jede Delegation überprüft ihr eigenes und das Alternat der Gegenpartei in sämtlichen Sprachversionen, bevor eine eventuelle Siegelung vorgenommen wird. Jede Vertragspartei bringt ihr Siegel auf beiden Alternaten an. Die Siegelung wird im Aussenministerium des Staates vorgenommen, in dem die Unterzeichnung stattfindet. Die Unterzeichnung findet erst nach der Siegelung statt.⁶⁵ Ein Missionschef oder ein Vertreter des EDA im Ausland verwendet in der Regel das Siegel der betroffenen Botschaft. Der Delegationschef verwendet entweder ebenfalls das Siegel der betroffenen Botschaft oder jenes seines Departements.
- ⁸⁷ Die zwei Siegel werden in beiden Alternaten entweder am dafür vorgesehenen Ort auf der hinteren Umschlagseite oder direkt unter dem für die Unterschriften vorgesehenen Raum angebracht. In diesem zweiten Fall sind die Siegel auf der Sprachversion angebracht, welche der Amtssprache des betreffenden Staates entspricht, auf dem Abkommenstext selbst und nicht auf allfälligen Anhängen.

E. Original

- ⁸⁸ Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Urschrift des Vertrags in allen Sprachversionen in seinem Alternat. Es kann auch um eine Kopie des Textes des Alternats der anderen Vertragspartei ersucht werden.

F. Beglaubigte Kopie

- ⁸⁹ Von multilateralen Abkommen werden keine Alternaten erstellt. Das Original existiert im Prinzip nur in einem Exemplar, in allen Vertragssprachen. Eine beglaubigte Kopie dieses Originals wird vom Depositär jeder Partei, welche an der Aushandlung des Vertrags teilgenommen hat sowie, auf Wunsch, jeder Partei, welche Vertragspartei werden kann, zugestellt.

⁶⁵ In der Schweiz wird die Siegelung durch die DV, Sektion Staatsverträge, vorgenommen. Diese muss im Hinblick auf eine Siegelung rechtzeitig kontaktiert werden, damit diese spätestens am Vortag der Unterzeichnung erfolgen kann.

VII. Unterzeichnung von Verträgen

A. Paraphierung

⁹⁰ Als Paraphierung wird die Anbringung der Initialen der Verhandler am Ende des Vertragstexts bezeichnet. Diese nicht zwingend notwendige Formalität erfolgt am Ende der Verhandlungen, wenn der Text zwar feststeht, dieser aber nicht unterzeichnet werden kann, sei es mangels entsprechender Bevollmächtigung, sei es, weil er inhaltlich von den jeweiligen Verhandlungsmandaten abweicht. Bisweilen wird eine Paraphierung durchgeführt, um dem Ende von Verhandlungen zu einem wichtigen Vertrag eine gewisse Feierlichkeit zu verleihen. Die Paraphierung ist üblicherweise gefolgt von der Unterzeichnung, sofern die Parteien nicht übereingekommen sind, dass die Paraphierung selbst bereits die Wirkung einer Unterzeichnung haben soll (Art. 10 Bst. b und 12 Abs. 2 Bst. a WVK).

⁹¹ Die Paraphierung erfolgt üblicherweise auf der letzten Seite des Vertragstextes. Bisweilen wünschen Vertragsparteien, dass Verträge auf jeder Seite paraphiert werden. Für die Schweiz ist diese Praxis nicht üblich, insbesondere dann nicht, wenn der entsprechende Vertrag gebunden ist und die Seiten daher nicht entfernt werden können. Auf entsprechende Begehren von Vertragspartnern kann aber eingetreten werden.

B. Unterzeichnung *ad referendum*

⁹² Eine Unterzeichnung *ad referendum* benötigt eine nachfolgende Bestätigung. In ihren Wirkungen ist sie der Paraphierung ähnlich. In der Praxis wird sie durch die Schweiz praktisch nicht angewendet. Die Unterzeichnung *ad referendum* wird zur definitiven Unterzeichnung, wenn sie vom unterzeichnenden Staat bestätigt wird (Art. 10 Bst. b und 12 Abs. 2 Bst. b WVK).

C. Unterzeichnungsvollmacht

⁹³ Die Unterzeichnungsvollmacht muss unmissverständlich eine oder mehrere Personen (die «Bevollmächtigten») ermächtigen, im Namen des Staates einen genau bezeichneten Vertrag zu unterzeichnen. Falls der Vertragstext selber vorsieht, dass die Unterzeichnung einer Ratifikation bedarf, ist es nicht erforderlich, in der Vollmacht oder bei der Unterzeichnung ausdrücklich zu erwähnen, dass diese unter dem Vorbehalt der Ratifikation erfolgt.

⁹⁴ Nur Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Aussenminister können einen Vertrag unterzeichnen, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen (Art. 7 WVK). Alle anderen Vertreter eines Staates müssen vor oder anlässlich der Unterzeichnung eine Vollmacht vorweisen. Die Vollmacht muss von einem der drei genannten Amtsinhaber unterzeichnet sein.⁶⁶ Kopien von Originalvollmachten oder E-Mails können provisorisch als Vollmacht akzeptiert werden, sofern sie von einem verfassungsmässig zuständigen Organ stammen und ihre Echtheit vom zuständigen Bevollmächtigten beglaubigt wird. Das Originaldokument oder ein rechtsgültig elektronisch unterzeichnetes Dokument muss innert nützlicher Frist nachgereicht werden.

⁹⁵ In der Schweiz werden Unterzeichnungsvollmachten aufgrund eines Bundesratsbeschlusses durch die Bundeskanzlei ausgestellt.⁶⁷ Das Original der Vollmacht wird dem Vertragspartner im Austausch gegen dessen Vollmacht übergeben oder, bei multilateralen Abkommen, beim Depositar hinterlegt. Wenn der namentlich bestimmte Bevollmächtigte befugt ist, die Unterzeichnung zu delegieren, muss der delegierte Unterzeichnende diese Delegation ebenfalls im

⁶⁶ Personen, welche das entsprechende Amt nur vorübergehend ausüben (*ad interim*), können Vollmachten ebenfalls ausstellen. Dies gilt demgegenüber nicht für Stellvertreter.

⁶⁷ Dies geschieht grundsätzlich gleichzeitig mit dem Beschluss über die Genehmigung und Unterzeichnung des betreffenden Vertrags. Für Verträge in der Abschlusszuständigkeit eines Departements oder eines Amtes wird die Vollmacht vom zuständigen Amt mittels eines Präsidialentscheides beantragt. In diesen Fällen ist vorgängig eine Bestätigung der DV über die geltend gemachte Abschlusskompetenz einzuholen (Richtlinien des Bundesrates über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen, Ziff. 52ff., s. Ziff. 36).

Original vorweisen. Bei bilateralen Verträgen wird das Original der Unterzeichnungsvollmacht des Vertragspartners (allenfalls begleitet von einer Übersetzung) zusammen mit dem Original des Vertrags der DV übermittelt.

D. Unterzeichnung

⁹⁶ Die einfache Unterzeichnung eines Abkommens legt lediglich dessen Text als authentisch und endgültig fest. Die Unterzeichnung hat nur dann endgültig bindende Wirkung, wenn dies aus dem Vertragstext oder dem Willen der Vertragsparteien hervorgeht (Art. 12 Abs. 1 WVK).⁶⁸ Durch eine einfache Unterzeichnung wird der Unterzeichner somit durch den Vertrag rechtlich noch nicht gebunden. Er ist aber verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Ziel und Zweck des Vertrags nicht vereitelt werden, das heisst, dass dessen späterer Vollzug nicht gefährdet oder verunmöglicht wird (Art. 18 WVK).

a. Handschriftliche Unterzeichnung

⁹⁷ Bei der Unterzeichnung bilateraler Verträge unterzeichnet jede Partei zunächst ihr eigenes Alternat in allen Vertragssprachen auf der linken Seite. Danach wird das Alternat dem Partner übergeben, welcher seine Unterschrift rechts anbringt. Auf dieselbe Weise werden allfällige Anhänge unterzeichnet.⁶⁹ Nach der Unterzeichnung nimmt jede Partei ihr eigenes Alternat zurück. Die Vertragstexte werden somit, im Gegensatz zu Vollmachten und Ratifikationsurkunden, nicht ausgetauscht. Bei multilateralen Abkommen unterzeichnen die Bevollmächtigten das einzige Original in der Reihenfolge, in welcher sie im Titel des Vertrags genannt sind oder nach dem Alphabet der Parteibezeichnung.

⁹⁸ Es ist üblich, dass sich bei der Unterzeichnung Personen auf gleicher Stufe gegenüberstehen. Wenn ein Aussenminister oder ein Direktor des Aussenministeriums in Abwesenheit des Amtskollegen unterzeichnet, wird die Gegenpartei in der Regel durch einen Botschafter vertreten (diplomatische Ebene). Unterzeichnet ein anderer Delegationschef, wird für die andere Partei sein Amtskollege unterzeichnen (Verwaltungsebene).

b. Elektronische Unterzeichnung

⁹⁹ Die Parteien können einen Vertrag auch elektronisch unterzeichnen. Die in der WVK vorgesehene Schriftform (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) setzt nicht notwendigerweise eine handschriftliche Unterschrift voraus.

¹⁰⁰ Um ein Mindestmass an Sicherheit in Bezug auf die Herkunft des Vertrags und seine Integrität zu gewährleisten, einigen sich die Parteien im Vertragstext auf die Verwendung der elektronischen Unterschrift. Die Unterzeichnenden werden durch die Angabe ihres Namens und ihrer Funktion identifiziert. Die elektronische Unterschrift muss von allen Parteien verwendet werden, mit dem Datum versehen sein und überprüft werden können. Der Vertragstext und alle allfälligen Sprachversionen und Anhänge werden in einem einzigen elektronischen Dokument zusammengefasst, das mit den sichtbaren und datierten Unterschriften ausgedruckt werden kann. Der Vertrag enthält in der Regel weder den Ort der Unterzeichnung, der immer mehr an Bedeutung verliert, noch die Zahl der Ausfertigungen.⁷⁰

E. Ort und Datum

¹⁰¹ Jeder Vertrag enthält die Angabe des Ortes, an welchem er unterzeichnet wurde, es sei denn, er wurde elektronisch unterzeichnet.

⁶⁸ S. auch Ziff. 126f.

⁶⁹ S. auch Ziff. 79ff.

⁷⁰ Für Informationen zu Einzelheiten und Musterklauseln, s. Best Practices zum Abschluss von Staatsverträgen durch elektronische Signatur, intranet: www.collaboration.eda.admin.ch/de/services/law/e-signatur.

- ¹⁰² Jeder Vertrag enthält das Datum seiner Unterzeichnung. Die Datumsangabe folgt nach der Ortsbezeichnung. Bei multilateralen Abkommen sind möglicherweise das Datum der Verabschiedung des Textes und dasjenige der Unterzeichnung nicht identisch. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, dem Depositar, dem Sekretariat der Konferenz oder den zuständigen Organen die notwendige Zeit für die Erstellung des Originals des Vertragstextes in allen Sprachen zu gewähren oder den Staaten zusätzlichen Spielraum für die Vorbereitung der Unterzeichnung einzuräumen. Um einer möglichst grossen Zahl von Staaten eine Unterzeichnung zu ermöglichen, erstreckt sich die Unterzeichnungsfrist häufig über eine längere Zeit oder ist sogar unbeschränkt. Der Depositar vermerkt das Unterzeichnungsdatum der Staaten. Die Unterzeichnungsbevollmächtigten können dieses Datum gegebenenfalls auch von Hand neben ihrer Unterschrift anbringen.
- ¹⁰³ Wird ein Vertrag an verschiedenen Orten oder Daten unterzeichnet, muss dies angegeben werden. Ausser im Fall eines Notenaustauschs oder Briefwechsels werden die auf dem Korrespondenzweg zu unterzeichnenden Alternaten eines Vertrags vorgängig vorbereitet, von einer Partei unterzeichnet, der anderen Partei zugestellt und von dieser unterzeichnet, bevor sie ihr Alternat an den Erstunterzeichner zurückschickt.⁷¹ Sind Rechtsfolgen an das Unterzeichnungsdatum geknüpft, z. B. das Inkrafttreten, ist das Datum der letzten Unterzeichnung für die Bestimmung des Eintritts dieser Rechtsfolgen ausschlaggebend.

F. Identifikation der Unterschrift

- ¹⁰⁴ Bei bilateralen Verträgen sollte die Unterschrift ergänzt sein mit Angaben über den Namen und die Funktion des Bevollmächtigten sowie das Organ, welches er vertritt. Diese Angaben müssen jedenfalls dann im Vertrag selber vorhanden sein, wenn ihm nicht die Unterzeichnungsvollmacht der entsprechenden Person, aus welcher diese Informationen ersichtlich sind, beiliegt. Bei Briefwechsel kann der Kopf des Dokuments diese Angaben ersetzen.⁷²

G. Vorbehalte und Erklärungen⁷³

- ¹⁰⁵ Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Parteien schon im Zeitpunkt der Unterzeichnung eines multilateralen Abkommens Vorbehalte und einseitige Erklärungen anbringen. Erklärungen können auch die territoriale Anwendbarkeit oder die Bezeichnung der für die Umsetzung des Vertrags zuständigen Behörden zum Gegenstand haben. Selten werden Vorbehalte und Erklärungen bei der Unterzeichnung direkt von Hand am Ende des Vertragstextes eingefügt. Meist aber sind sie in einem gesonderten Brief oder einer Note enthalten, welche dem Depositar anlässlich der Unterzeichnung unterbreitet wird.
- ¹⁰⁶ Vorbehalte und Erklärungen, welche anlässlich einer Unterzeichnung unter Ratifikationsvorbehalt angebracht werden, müssen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, bei der Ratifikation bestätigt werden (Art. 23 Ziff. 2 WVK), entweder im Ratifikationsinstrument selbst oder in einem beigefügten Zusatzdokument.

⁷¹ Wenn zwei hochrangige Vertreter einen bilateralen Vertrag bei einer Videokonferenz unterzeichnen wollen, datiert und unterzeichnet jede Partei vorgängig das Alternat der anderen Partei und schickt es ihr. Bei der Videokonferenz datiert und unterzeichnet dann jede Partei ihr Alternat als Zweitunterzeichner. Der Vertrag enthält also unterschiedliche Daten und Orte, da jede Unterzeichnung an einem spezifischen Datum und Ort erfolgt, wobei das Datum der Videokonferenz als Abschlussdatum gilt.

⁷² Bei einem Notenaustausch ist die paraphierende Person nicht identifiziert.

⁷³ Ausführlich zu dieser Frage Ziff. 142ff.

VIII. Innerstaatliches Genehmigungsverfahren von Verträgen⁷⁴

A. Unterscheidung zwischen verbindlichen und nicht verbindlichen Vereinbarungen

- ¹⁰⁷ Zur Bestimmung des für die Genehmigung einer Vereinbarung in der Schweiz zu befolgenden Verfahrens ist auf deren Inhalt und nicht auf die Form oder die Bezeichnung abzustellen. Zur Feststellung der innerstaatlichen Zuständigkeit zum Abschluss, zur Änderung oder zur Kündigung einer internationalen Übereinkunft ist zunächst zu definieren, ob es sich um ein Instrument handelt, welches völkerrechtlich verbindliche Wirkungen entfalten soll. Wenn die Formulierung der Bestimmungen darauf hindeutet, dass damit der Schweiz (handelnd durch den Bundesrat oder eine untergeordnete Behörde) verbindlich Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden sollen, handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Völkerrechtlich wird dadurch die Schweiz als Staat (s. Art. 6 WVK) verpflichtet, und nicht die allenfalls handelnde Behörde, welcher keine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt.
- ¹⁰⁸ Wenn der Text keine rechtlichen Verpflichtungen für die Vertragsparteien begründet – was wenn möglich explizit erwähnt werden sollte⁷⁵ – handelt es sich um ein rechtlich nicht verbindliches Instrument.⁷⁶ Die Abschluss-, Änderungs- und Kündigungskompetenz liegt diesfalls beim Bundesrat, gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV. Soft Law fällt in diese Kategorie. Eine derartige Vereinbarung kann von einem Departement in eigener Zuständigkeit abgeschlossen, geändert oder gekündigt werden, wenn sie aussenpolitisch nur von sehr geringer Tragweite ist oder wenn sich aus den Umständen klar ergibt, dass das Departement sich lediglich politisch verpflichtet.⁷⁷ Ein selbständiger Abschluss, eine Änderung oder eine Kündigung durch ein Amt oder eine Gruppe ist nur zulässig, wenn diesen auch eine Kompetenzdelegation für Staatsverträge im entsprechenden Bereich zukommt.⁷⁸

B. Zuständigkeit der Bundesversammlung

- ¹⁰⁹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV). Nach Artikel 166 Absatz 2 BV genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist. Dieselbe Zuständigkeitsordnung gilt für Änderungen und Kündigungen.⁷⁹ Je nach gesetzlicher Grundlage kann es vorkommen, dass die Änderung oder Kündigung eines Vertrags nicht von derselben Instanz beschlossen wird wie die ursprüngliche Genehmigung des Vertrags.⁸⁰ Demgegenüber werden Verlängerungen von Laufzeiten befristeter Verträge von derselben Instanz genehmigt, welche den Vertrag an sich genehmigt hat.
- ¹¹⁰ Die Genehmigung wird dem Parlament vom Bundesrat üblicherweise mittels einer Botschaft beantragt,⁸¹ welcher der Text des Vertrags angehängt ist (Art. 184 Abs. 2 BV). Die Bundesversammlung kann den Vertrag nur als Ganzes entweder genehmigen oder zurückweisen. Sie kann höchstens noch vom Bundesrat verlangen, dass er die Ratifikation mit einem oder mehreren Vorbehalten verbindet, sofern solche zum in Frage stehenden Vertrag zulässig sind. Die Genehmigung ergeht in Form eines Bundesbeschlusses.

⁷⁴ Dazu s. auch VPB 70.69 (2006 IV) mit weiteren Hinweisen sowie Anhang F.

⁷⁵ Z. B. durch eine entsprechende Bestimmung im Text mit der folgenden Formulierung: «Die vorliegende Vereinbarung begründet keine rechtlich verbindlichen Rechte und Pflichten zwischen den Unterzeichnern, weder direkt noch indirekt».

⁷⁶ S. Ziff. 18ff.

⁷⁷ Gemäss der restriktiven Praxis kann dies bei «Ministererklärungen» von geringerer Bedeutung der Fall sein.

⁷⁸ S. auch VPB 70.69 (2006 IV), D mit weiteren Hinweisen.

⁷⁹ S. Art. 7a Abs. 1 RVOG und Art. 24 Abs. 2 ParlG.

⁸⁰ S. Ziff. 122f. sowie 187ff. und 192f. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Änderung oder Kündigung eines vom Parlament genehmigten Vertrags lediglich von beschränkter Tragweite ist und daher gestützt auf Art. 7a Abs. 2–4 RVOG vom Bundesrat selbständig genehmigt werden kann.

⁸¹ Gewisse Verträge werden der Bundesversammlung im Rahmen periodischer Berichte des Bundesrates unterbreitet, z. B. über die Aussenwirtschaftspolitik; s. Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201).

¹¹¹ Das Parlament genehmigt weder Verträge, deren Abschlusskompetenz an den Bundesrat delegiert wurde, noch rechtlich nicht bindende Instrumente, zu denen auch Soft Law gehört. Es beteiligt sich jedoch an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland (Art. 166 Abs. 1 BV). Es wird also angemessen in die Aushandlung und den Abschluss solcher Instrumente einbezogen. Der Bundesrat informiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen und konsultiert sie zu wesentlichen Vorhaben in diesem Bereich (Art. 152 Abs. 2 und 3 ParlG).⁸²

C. Zuständigkeit des Bundesrates

¹¹² Nach Artikel 184 Absatz 1 BV besorgt der Bundesrat die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung und vertritt die Schweiz nach aussen. Diese Bestimmung begründet die allgemeine Zuständigkeit des Bundesrates zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung von rechtlich nicht verbindlichen Vereinbarungen sowie zum Erlass von Verhandlungsmandaten. Sieht ein Vertrag vor, dass sich die derzeitigen Vertragsparteien zum Beitritt einer neuen Partei äussern, so fällt der entsprechende Entscheid gemäss dieser Bestimmung ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesrates.⁸³

¹¹³ Gemäss Artikel 184 Absatz 2 BV obliegt es dem Bundesrat, Verträge zu unterzeichnen, sie der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten und sie anschliessend zu ratifizieren.⁸⁴ Der Bundesrat kann also in eigener Zuständigkeit beschliessen, Verträge unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen, und diese Unterzeichnung selbständig vornehmen. Er entscheidet auch über die Ratifikation und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, allerdings unter Vorbehalt der entsprechenden parlamentarischen Genehmigung.

¹¹⁴ Es bestehen zahlreiche gesetzliche Grundlagen⁸⁵, welche den Bundesrat ermächtigen, in eigener Kompetenz, ohne parlamentarische Genehmigung, Verträge abzuschliessen. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Befugnis, Verträge zu ändern und zu kündigen (Art. 7a Abs. 2, 2. Satz RVOG). Sie ist in Spezialgesetzen, einigen vom Parlament genehmigten völkerrechtlichen Verträgen sowie im RVOG enthalten. In dessen Artikel 7a Absatz 2 ist festgehalten, dass der Bundesrat in eigener Kompetenz Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen kann.

¹¹⁵ Gemäss Artikel 7a Absatz 3 RVOG gelten als Verträge von beschränkter Tragweite namentlich Verträge und Vertragsänderungen, welche (a) für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben, (b) dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten, oder (c) sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln. Gemäss Absatz 4 dieser Bestimmung ist jedoch die beschränkte Tragweite ausgeschlossen, namentlich wenn (a) eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums erfüllt ist, (b) der Vertrag Bestimmungen über Gegenstände enthält, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt, oder (c) wenn er einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursacht.⁸⁶ Diese Liste ist nicht abschliessend; bei den Bedingungen von Absatz 3 handelt es sich jedoch um alternative und bei Absatz 4 um kumulative Bedingungen.

⁸² S. auch Art. 5b RVOG und Ziff. 34, insbesondere für Verhandlungsmandate.

⁸³ In Fällen von sehr geringer Bedeutung für die Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten genügt unter Umständen ein Entscheid des Vorstehers des jeweiligen Departements; vgl. Ziff. 108.

⁸⁴ S. Ziff. 128ff.

⁸⁵ S. BBI 1999 IV 4809, 4825ff.

⁸⁶ S. BBI 2014 7303 und 1999 V 4809, 4827, Ziff. 318.5 zu Art. 47^{bis}b Abs. 3 des alten Geschäftsverkehrsgesetzes.

D. Zuständigkeit der untergeordneten Verwaltungseinheiten⁸⁷

- ¹¹⁶ Die Bundesversammlung kann die Zuständigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht nur an den Bundesrat delegieren, sondern auch direkt an untergeordnete Verwaltungseinheiten. Der Bundesrat kann die Zuständigkeit an ein Departement subdelegieren (Art. 48a Abs. 1, 1. Satz, RVOG). Er kann diese Zuständigkeit auch an eine Gruppe oder ein Bundesamt delegieren, wenn es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite handelt (Art. 48a Abs. 1, 2. Satz, RVOG) oder wenn dies explizit in einer anderen gesetzlichen Grundlage vorgesehen ist. In diesen Fällen ist eine generell-abstrakte Bestimmung in einer Verordnung oder eine individuelle oder kollektiv-konkrete Bewilligung durch einen Bundesratsbeschluss notwendig.

E. Referendum

- ¹¹⁷ Gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV ist der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten. Ein Bundesbeschluss, mit welchem der Beitritt der Schweiz zu einer solchen Organisation genehmigt wird, unterliegt somit dem obligatorischen Referendum und muss durch die doppelte Mehrheit von Volk und Ständen angenommen werden. Der Entwurf für eine Verfassungsänderung zur Einführung des obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge, die aufgrund ihres Inhalts Verfassungsrang haben⁸⁸ oder deren Umsetzung eine Änderung der Bundesverfassung erfordert, wurde schliesslich nicht angenommen. Dieser Entscheid wurde vor allem damit begründet, dass dieses nur selten ausgeübte Referendumsrecht heute schon Teil des ungeschriebenen Verfassungsrechts sei.⁸⁹
- ¹¹⁸ Dem fakultativen Referendum unterliegen gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV völkerrechtliche Verträge, die (1) unbefristet und unkündbar sind, (2) den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, oder (3) wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Bei diesen Verträgen haben 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone die Möglichkeit, innerhalb von 100 Tagen seit der Veröffentlichung des Vertrags zu verlangen, dass dieser dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird.⁹⁰
- ¹¹⁹ Die Beurteilung, ob ein Vertrag den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht, ob er kündbar ist oder ob seine Umsetzung den Erlass eines Bundesgesetzes erfordert, ist in der Regel unproblematisch. Hingegen bedarf es oftmals einer gründlicheren Prüfung, ob der Vertrag wichtige rechtsetzende Bestimmungen beinhaltet. Unter rechtsetzenden Bestimmungen sind gemäss Artikel 22 Absatz 4 ParlG generell-abstrakte, direkt anwendbare Bestimmungen zu verstehen, welche Pflichten begründen, Rechte einräumen oder Kompetenzen zuteilen. Wichtig i. S. v. Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 sind diejenigen Bestimmungen, die im innerstaatlichen Recht gemäss Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes zu erlassen sind.

⁸⁷ Für Einzelheiten s. VPB 70.69 (2006 IV), C.2.

⁸⁸ Insbesondere Bestimmungen, die in den Bestand der Grundrechte eingreifen, zu einer Verschiebung von Bundes- und Kantonskompetenzen führen oder die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens der Bundesbehörden verändern (BBI 2020 1271).

⁸⁹ BBI 2020 1243 und www.parlament.ch → Geschäft: 20.016.

⁹⁰ 2003 beantragte der Bundesrat dem Parlament, sogenannte «Standardabkommen» nicht dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Ziff. **Error! Reference source not found.**; s. BBI 2003 6467, 6475). 2016 gab er diese Praxis auf und schlug stattdessen vor, eine Delegation der Vertragsabschlusskompetenz im Gesetz zu verankern.

¹²⁰ Gemäss Artikel 141a BV kann die Bundesversammlung allfällig notwendige Verfassungsänderungen (bei obligatorischem Referendum) oder Gesetzesänderungen (bei fakultativem Referendum) in den Bundesbeschluss, mit welchem ein Vertrag genehmigt wird, aufzunehmen.⁹¹

¹²¹ Eine Volksabstimmung wird durchgeführt, wenn das obligatorische Referendum vorgeschrieben ist oder wenn das fakultative Referendum ergriffen wurde. Nur wenn der Vertrag in der Abstimmung angenommen wird, kann er vom Bundesrat ratifiziert werden. Ein in der Volksabstimmung verworfener Vertrag kann nicht ratifiziert werden und tritt somit für die Schweiz nicht in Kraft. Eine allfällige vorläufige Anwendung ist zu beenden.⁹²

F. Zuständigkeit zur Kündigung oder Suspendierung von Verträgen

¹²² Für die Kündigung eines Vertrags gelten dieselben Zuständigkeitsregeln wie für dessen Genehmigung. Je nach Rechtsgrundlage ist die Kündigung jedoch wie die Änderung eines Vertrags nicht der Behörde unterstellt, die den Vertrag genehmigt hat.⁹³ Dagegen ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV zuständig, um einen Vertrag zu suspendieren. Liegt die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss bei einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt, so ist diese Verwaltungseinheit auch zur Suspendierung befugt. Diese Prinzipien gelten sowohl wenn die Schweiz unilateral handelt, als auch wenn sie im Einvernehmen mit dem Vertragspartner agiert.

¹²³ Falls die Kündigung der Zustimmung des Parlaments bedarf, kann der Bundesrat den Vertrag kündigen, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten. Vor der dringlichen Kündigung konsultiert er die parlamentarischen Kommissionen. Falls sich die beiden Kommissionen dagegen aussprechen, verzichtet er darauf.⁹⁴

G. Jährlicher Bericht an das Parlament

¹²⁴ Gemäss Artikel 48a Absatz 2 RVOG erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jedes Jahr Bericht über die von ihm, von den Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen, geänderten und gekündigten Verträge. Die Redaktion dieses Berichts wird von der Sektion Staatsverträge der DV koordiniert, die zu diesem Zweck die von den zuständigen Departementen gelieferten Informationen zusammenträgt. Durch den Bericht nimmt die Bundesversammlung regelmässig Kenntnis von allen neu abgeschlossenen, abgeänderten oder gekündigten Verträgen, die ihr nicht mittels einer Botschaft zur Genehmigung vorgelegt wurden.

¹²⁵ Der Bericht erlaubt der Bundesversammlung, für jeden Vertrag zu prüfen, ob die Zuständigkeit tatsächlich beim Bundesrat im Sinne des Gesetzes lag. Ist dies nicht der Fall, so kann der Bundesrat mittels Motion beauftragt werden, den betroffenen Vertrag der Bundesversammlung nachträglich zu unterbreiten. Der Bundesrat hat dann die Möglichkeit, den Vertrag der Bundesversammlung durch eine separate Botschaft zur Genehmigung vorzulegen oder ihn auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Mit dem Einreichen einer Motion, welche die nachträgliche Genehmigung eines Vertrags durch die Bundesversammlung verlangt, wird die Anwendung des Vertrags nicht suspendiert. Dieser bleibt während des parlamentarischen Verfahrens anwendbar. Scheitert der Vertrag im Parlament, muss er jedoch sobald wie möglich gekündigt werden.

⁹¹ S. RIDHA FRAOUA, La mise en œuvre des traités internationaux: portée de l'article 141a de la Constitution fédérale, in: Atelier du droit: mélanges en l'honneur de HEINRICH KOLLER à l'occasion de son 65^e anniversaire, Basel 2006, S. 233ff.

⁹² S. Ziff. 54; vgl. Art. 7b Abs. 3 RVOG.

⁹³ S. Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, das am 2. Dezember 2019 in Kraft trat (AS 2019 3119ff.). S. auch Ziff. 109. Vorher war der Bundesrat auf der Grundlage von Art. 184 Abs. 1 BV zuständig für die Kündigung eines bilateralen Vertrags oder den Austritt aus einem multilateralen Vertrag, s. VPB 70.69 (2006 IV), F mit Hinweisen.

⁹⁴ Art. 7b^{bis} Abs. 1 und 2 RVOG sowie Art. 152 Abs. 3^{bis} Bst. d und Abs. 3^{ter} ParlG. Vgl. auch Ziff. 54f.

IX. Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein⁹⁵**A. Vorbehaltlose Unterzeichnung**

- ¹²⁶ Die vorbehaltlose Unterzeichnung bringt die Zustimmung einer Partei zum Ausdruck, durch den Vertrag gebunden zu sein (Art. 12 WVK). Sie wird vor allem für bestimmte Kategorien von bilateralen Verträgen verwendet, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, technischen oder finanziellen Zusammenarbeit. Sie setzt natürlich die vorgängige Zustimmung jener Behörde voraus, welche nach innerstaatlichem Verfahren zum Vertragsabschluss befugt ist.
- ¹²⁷ Die Zustimmung durch vorbehaltlose Unterzeichnung ist auf internationaler Ebene möglich, wenn der Vertrag sie vorsieht und wenn die Vollmachten der Unterzeichnenden es erlauben. Sie schliesst die Ratifikation mit ein und kommt dieser oder einem Beitritt in Bezug auf die rechtliche Wirkung gleich. Für multilaterale Verträge verwendet die Schweiz die vorbehaltlose Unterzeichnung selten.

B. Ratifikation

- ¹²⁸ Die Ratifikation ist das einzige im schweizerischen Verfassungsrecht vorgesehene Instrument der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein. Ein Vertrag, der nicht vorbehaltlos unterzeichnet wurde, muss somit ratifiziert werden, damit er in Kraft treten kann. Manchmal wird präzisiert, dass die Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation erfolgt (Art. 14 Abs. 1 WVK). In der Schweiz ist grundsätzlich der Bundesrat für die Ratifikation zuständig (Art. 184 Abs. 2 BV). Er trifft die Entscheidung über eine Ratifikation im Prinzip bereits im Zeitpunkt, in welchem er über die Unterzeichnung beschliesst. Ist jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung notwendig, so entscheidet er über die Ratifikation gleichzeitig mit der Verabschiedung der Botschaft, unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung.
- ¹²⁹ Der Akt, mit welchem sich eine Partei auf internationaler Ebene verpflichtet, muss unterschieden werden von der Zustimmung des Organs, welches nach der internen Verfassungsordnung für den Vertragsabschluss zuständig ist. So ersucht der Bundesrat vor der Ratifizierung um die Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er selbst nicht befugt ist, den Vertrag abzuschliessen (Art. 166 Abs. 2 BV). Die Genehmigung der Bundesversammlung ermächtigt den Bundesrat, den Vertrag zu ratifizieren. Sie zwingt ihn aber nicht dazu. Die Mitteilung der Ratifikation des Vertrags durch den Bundesrat an die andere(n) Partei(en) kann auf zwei Arten erfolgen:
- ¹³⁰ Die einfachste und am meisten verwendete Methode, zumindest bei bilateralen Verträgen, besteht darin, der anderen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen, dass die vorgesehenen internen Verfahren für das Inkrafttreten des betroffenen Vertrags abgeschlossen sind. Diese sogenannte Notifikation wird in der Regel mittels diplomatischer Note vorgenommen. Sie kann aber auch mit einem anderen unterzeichneten Dokument erfolgen.⁹⁶
- ¹³¹ Die klassische und formellere Methode besteht im Austausch (bei bilateralen Verträgen) oder in der Hinterlegung beim Depositär (bei multilateralen Verträgen) der Ratifikationsurkunden in guter und gehöriger Form (vgl. Art. 16 und 77 Bst. d WVK). In der Schweiz muss die Ratifikationsurkunde in einer der drei Amtssprachen verfasst sein, oftmals in Französisch, manchmal in Deutsch, selten in Italienisch. In einem datierten und vom Bundespräsidenten und Bundeskanzler unterzeichneten Dokument bestätigt der Bundesrat, dass der betroffene Vertrag durch

⁹⁵ S. Art. 11 WVK.

⁹⁶ Im Vertrag sollte präzisiert werden, dass das Datum des *Empfangs* der letzten Notifikation für das Inkrafttreten ausschlaggebend ist. Die DV, durch ihre Sektion Staatsverträge, leitet das Verfahren zum Abschluss von Staatsverträgen (Art. 8 Abs. 3 Bst. d OV-EDA). Dazu koordiniert die DV insbesondere die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden und vollzieht die Notifikationen. Eine Vertretung oder ein Amt, die bzw. das eine solche Notifikation durchführt oder erhält, muss dieser Sektion eine Kopie der schweizerischen Note und die Originale der Note des Vertragspartners zukommen lassen, falls notwendig mit einer Übersetzung.

die zuständigen schweizerischen Behörden genehmigt wurde, verkündet, dass er den Vertrag ratifiziert, und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ihn einzuhalten.⁹⁷ Allfällige Vorbehalte, Erklärungen und Mitteilungen sind in der Urkunde enthalten.

- ¹³² In der Praxis ratifiziert der Bundesrat den Vertrag in den Tagen, Wochen oder Monaten, nach dem parlamentarischen Genehmigungsbeschluss und nach Ablauf einer allfälligen unbenutzten Referendumsfrist oder dem positiven Ausgang der Volksabstimmung. Dies geschieht spätestens innerhalb eines Jahres, ausser es liegen besondere Umstände vor. In letzterem Fall bedarf es eines erneuten Beschlusses des Bundesrates, die Ratifikation zu verschieben.

C. Annahme, Genehmigung und Akt der förmlichen Bestätigung

- ¹³³ Auf internationaler Ebene kann die Zustimmung einer Partei, durch einen Vertrag gebunden zu sein, auch auf eine andere Weise als durch die Ratifikation zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Annahme und die Genehmigung sind zulässige Formen der Zustimmung, wenn sie explizit im Vertragstext vorgesehen sind. Die rechtliche Wirkung sowie die zu befolgenden Verfahrensvorschriften nach Völkerrecht sind für eine Annahme oder eine Genehmigung dieselben wie für die Ratifikation (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 2 WVK).

- ¹³⁴ Der Akt der förmlichen Bestätigung bezeichnet den Akt, mit welchem eine internationale Organisation ihre Zustimmung auf internationaler Ebene ausdrückt, durch einen Vertrag gebunden zu sein.⁹⁸ Er stimmt mit der Ratifikation überein, wobei dieser Begriff den Staaten vorbehalten ist.

D. Beitritt

- ¹³⁵ Wenn eine Partei einen multilateralen Vertrag nicht unterzeichnet hat, so kann sie, sofern dies der Vertrag vorsieht, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Während die Ratifikation erst nach der Unterzeichnung eines Vertrags folgt, ist der Beitritt im Prinzip ein einzelner Akt (Art. 15 WVK). Je nach Vertragsbestimmungen ist ein Beitritt entweder ab dem Zeitpunkt möglich, ab welchem der Vertrag zur Unterzeichnung aufliegt, oder erst nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist oder nach Inkrafttreten des Vertrags.

- ¹³⁶ Der Beitritt zu einem Vertrag muss von einem Beitritt zu einer internationalen Organisation unterschieden werden. Letzterer kann nicht nur durch den Beitritt zum Gründungsvertrag der Organisation erfolgen, sondern auch durch Unterzeichnung und anschliessende Ratifikation des Gründungsvertrags.

E. Staatennachfolge

- ¹³⁷ Die Nachfolge ist die Substitution eines Staates (Vorgänger) durch einen anderen (Nachfolger) bezüglich der Verantwortung für die internationalen Beziehungen eines Staatsgebiets. Sie kann durch das Erlangen der Unabhängigkeit eines neuen Staates geschehen, durch die Vereinigung von Staaten, durch eine Trennung von Staaten oder durch den Übergang eines Teils des Staatsgebiets von einem Staat an einen anderen. Die Wirkungen der Staatennachfolge auf Verträge, die der Vorgänger abgeschlossen hat und auf dem Staatsgebiet des Nachfolgers

⁹⁷ Der Austausch von Ratifikationsurkunden kann Gegenstand eines Protokolls sein, das in zwei Exemplaren in einer Amtssprache oder in Englisch angefertigt wird. Auch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eines multilateralen Vertrags beim Depositär kann Gegenstand eines Protokolls sein. Die Schweiz in ihrer Rolle als Depositär verfasst ein solches Protokoll, wenn der Vertrag dies vorsieht. Ansonsten sendet sie der hinterlegenden Partei eine Empfangsbestätigung in Form einer Verbalnote.

⁹⁸ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b^{bis} des Wiener Übereinkommens vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (BBI 1989 II 833, 835), durch die Schweiz ratifiziert, aber nicht in Kraft (s. BBI 1989 III 1718).

Geltung haben, sind im Wiener Übereinkommen vom 23. August 1978 über Staatennachfolge in völkerrechtlichen Verträgen geregelt.⁹⁹

- ¹³⁸ Für Staaten, die neu die Unabhängigkeit erlangt haben,¹⁰⁰ sieht das Übereinkommen das «Tabula rasa»-Prinzip vor (Art. 16ff.). Demnach sind diese Staaten davon befreit, bilaterale oder multilaterale Staatsverträge aufrechtzuerhalten, welche vor der Unabhängigkeit auf ihrem Staatsgebiet anwendbar waren. Von diesem Prinzip ausgenommen sind in der Regel Grenzverträge (Art. 11f.). Der unabhängig gewordene Staat kann jedoch grundsätzlich seine Nachfolge in bestehende Verträge notifizieren, denjenigen multilateralen Verträgen beitreten, welche er aufrechterhalten möchte oder mit der Partei eines bilateralen Vertrags, welcher zuvor auf seinem Staatsgebiet anwendbar war, einen neuen Vertrag zu diesem Zweck abschliessen.
- ¹³⁹ Bei bilateralen Verträgen hat sich in der Schweiz die Praxis etabliert, dass mit dem unabhängig gewordenen Staat – sofern er zustimmt – eine Übereinkunft in der Form eines Notenaustausches abgeschlossen wird, in der explizit festgelegt ist, welche von den Verträgen zwischen der Schweiz und dem Vorgänger auch auf den Nachfolgestaat anwendbar sein sollen.¹⁰¹ Diese Methode erlaubt die Aufrechterhaltung der vertraglichen Verknüpfung mit dem neuen Staat, ohne dass man zwangsläufig Verhandlungen zum Abschluss neuer Verträge eröffnen muss. Bei denjenigen bilateralen und multilateralen Verträgen, zu welchen keine Äusserung des Nachfolgestaates besteht, gilt die Anwendung auf das Staatsgebiet des Nachfolgers ab demjenigen Zeitpunkt als unterbrochen, ab welchem die Unabhängigkeit erlangt wurde. Umgekehrt wird die Fortgeltung der Verträge vermutet, wenn dies aus konkludentem Verhalten geschlossen werden kann.
- ¹⁴⁰ Unabhängig gewordene Staaten haben in der Praxis oftmals eine Erklärung beim UNO-Generalsekretär hinterlegt, mit welcher sie ihre Absicht bekannt machen, die vom Vorgängerstaat abgeschlossenen Verträge aufrechtzuerhalten, allenfalls für eine beschränkte Dauer von ein paar Jahren. Diese Frist erlaubt es ihnen, systematisch jeden einzelnen Vertrag des Vorgängers zu überprüfen.
- ¹⁴¹ Bei einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten (Art. 31ff. des Übereinkommens) gilt das Prinzip der Fortgeltung der Verträge, zumindest für diejenigen, die den automatischen Beitritt durch Nachfolge nicht explizit ausschliessen. Bei einer Trennung wird dieses Prinzip nur auf den sogenannten Fortsetzerstaat angewandt. Jener kann auch die Eigenschaft als Mitglied internationaler Organisationen übernehmen, die der Vorgänger bereits hatte, sofern dies nicht durch den Gründungsvertrag ausgeschlossen ist. Der andere Staat (Sezession) oder die anderen Staaten (*dismembratio*) müssen gegebenenfalls ihre Aufnahme beantragen. Bei der Nachfolge in Bezug auf einen Teil eines Staatsgebiets, das von einem zum anderen Staat übergeht (Art. 15), sind in der Regel die Verträge des Nachfolgers anwendbar, während diejenigen des Vorgängers hinfällig werden.

⁹⁹ Dieses Übereinkommen (s. UNTS, Nr. 33356, Bd. 1946, S. 3), welches am 6. November 1978 in Kraft trat, aber von der Schweiz weder unterzeichnet noch ratifiziert wurde, ist nur auf rund 20 Staaten anwendbar. Das Problem der Staatennachfolge bei Verträgen, welches vor allem aus dem Dekolonisierungsprozess nach dem Zweiten Weltkrieg hervorging, führte nicht nur in der Schweiz zu einer gewissen juristischen Unsicherheit. Im Laufe der Jahre wurde die allgemeine Vermutung der Fortgeltung der Verträge verworfen und man ging fortan eher von deren Hinfälligkeit aus. In der aktuellen Praxis gibt man dem Willen des neuen Staates vermehrt Gewicht. Ein Regierungswechsel sowie fundamentale Veränderungen der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse in einem Staat haben jedoch keine Wirkung auf die Gültigkeit eines Vertrags. Sie stellen keinen Fall von Staatennachfolge dar.

¹⁰⁰ Das ist der Fall für die Staaten, die im Zuge der Dekolonisierung entstanden sind.

¹⁰¹ Dabei handelt es sich im Prinzip um alle geltenden Verträge mit dem Vorgänger, welche zur Übernahme geeignet sind; bei dieser Gelegenheit wird dennoch oftmals eine Aktualisierung durchgeführt, indem Verträge, die mittlerweile obsolet geworden sind, nicht übernommen werden und diejenigen Verträge speziell vermerkt werden, welche in Kürze neu verhandelt werden.

X. Vorbehalte, Erklärungen und Einsprüche¹⁰²

A. Vorbehalt

- ¹⁴² Der Vorbehalt ist eine unilaterale Erklärung, verfasst durch eine Partei im Zeitpunkt, in welchem sie einen multilateralen¹⁰³ Vertrag unterzeichnet, ratifiziert, akzeptiert, annimmt oder ihm beiträgt, mit welcher sie beabsichtigt, die rechtliche Wirkung bestimmter Vertragsbestimmungen ihr gegenüber auszuschliessen oder abzuändern (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und 19ff. WVK). Der Wortlaut oder die Bezeichnung dieser Erklärung ist dabei für ihre Qualifizierung als Vorbehalt unerheblich.
- ¹⁴³ Um nebst dem Prinzip der Universalität auch dem entgegengesetzten Prinzip der Integrität der Verträge gerecht zu werden, ist bei der Verwendung von Vorbehalten Zurückhaltung zu üben. Im Laufe der Zeit zeigte sich jedoch eine Entwicklung hin zur Zulassung von Vorbehalten, um eine möglichst grosse Teilnahme an den Verträgen zu begünstigen (Universalität). Der Vorbehalt beinhaltet für die Partei, welche ihn angebracht hat, niemals die Verpflichtung, ihn durch eine Änderung des internen Rechts innerhalb einer Frist wieder zu beseitigen.
- ¹⁴⁴ Ein Vorbehalt muss schriftlich angebracht werden. Wird er im Zeitpunkt der Unterzeichnung gemacht, unter Vorbehalt der Ratifizierung, muss er bei der Ratifizierung nochmals bestätigt werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht. Die Bestätigung kann entweder in der Ratifikationsurkunde selbst erwähnt werden oder in einem beigelegten Dokument. Der Vorbehalt entfaltet seine Wirkung ab der Bestätigung. Ohne gegenteilige, explizite Bestimmung im Vertrag kann nach der Ratifikation oder dem Beitritt kein Vorbehalt mehr angebracht werden.¹⁰⁴
- ¹⁴⁵ Ein gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehender Vorbehalt ändert für den den Vorbehalt anbringenden Staat im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei, und *vice versa*, die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Er verändert jedoch keineswegs das vertragliche Verhältnis der übrigen Parteien unter sich (vgl. Art. 21 Abs. 1 und 2 WVK).
- ¹⁴⁶ Ein durch den Vertrag explizit zugelassener Vorbehalt muss normalerweise nicht nachträglich von den anderen Parteien angenommen werden. Die Wiener Vertragsrechtskonvention sieht das Prinzip der stillschweigenden Annahme vor, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt (Art. 20 Abs. 1). Ein Vertrag kann aber auch die Notwendigkeit einer expliziten Annahme von Vorbehalten vorsehen. In diesem Fall muss die Annahme schriftlich erfolgen. Sie muss nicht bestätigt werden, wenn sie bereits vor der Bestätigung des Vorbehalts abgegeben wurde.

B. Erklärung

- ¹⁴⁷ Zuweilen wird ein eigentlicher Vorbehalt formuliert, der aber als Erklärung bezeichnet wird. Es handelt sich hierbei um sogenannte eine qualifizierte Erklärung. Ausschlaggebend für die Qualifikation ist in erster Linie der Inhalt des formulierten Texts, nicht die Bezeichnung. Qualifizierte Erklärungen sind insofern nach denselben Regeln zu behandeln wie Vorbehalte im eigentlichen Sinn.¹⁰⁵

¹⁰² S. dazu Guide de la pratique sur les réserves aux traités, samt Kommentar, *in*: Rapport de la Commission du droit international, 63. Session, 26. April bis 3. Juni und 4. Juli bis 12. August 2011, UNO, New York 2011 (A/66/10, S. 11–49, <https://undocs.org/fr/A/66/10>), 2012 (A/66/10/Add. 1, <https://undocs.org/fr/A/66/10/Add.1>).

¹⁰³ Ein Vorbehalt ist grundsätzlich nur bei multilateralen Verträgen möglich. Bei bilateralen Verträgen würde ein Vorbehalt einer Anfrage auf Wiederaufnahme der Verhandlungen gleichkommen. Er könnte als Scheitern der ursprünglichen Vertragsverhandlungen verstanden werden. Klarstellungen können im Anhang eines bilateralen Vertrags erfolgen, wobei beide Parteien zustimmen müssen (gemeinsame Erklärung), zumindest implizit (einseitige Erklärung).

¹⁰⁴ Zur allfälligen Zulässigkeit von verspäteten Vorbehalten, vgl. jedoch beispielsweise VPB 2009.11, S. 215–218.

¹⁰⁵ S. z. B. ANTHONY AUST, *Modern Treaty Law and Practice*, 3. Aufl., Cambridge 2013, S. 117ff., und den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 1988, Fall *Belilos v/ Schweiz*, Serie A, Bd. 132, Nr. 49.

- 148 Eine Erklärung kann in der Darstellung der Auslegung bestehen, welche eine Partei bestimmten Vertragsbestimmungen zuschreibt. Die Abgrenzung zwischen dieser auslegenden Erklärung und einer qualifizierten Erklärung, die einem Vorbehalt gleichkommt, ist jedoch nicht immer einfach und muss von Fall zu Fall überprüft werden.
- 149 Somit muss unterschieden werden zwischen Vorbehalten und qualifizierten Erklärungen, die die rechtliche Wirkung eines Vorbehalts entfalten, und einfachen Erklärungen, d. h. Erklärungen, die keine solche rechtliche Wirkung haben.
- 150 Im letzteren Fall handelt es sich um jede durch eine Partei angebrachte Erklärung in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Vertrags oder in Bezug auf eine andere Vertragspartei. Die einfache Erklärung hat jedoch keinerlei Einfluss auf die rechtliche Wirkung der betroffenen Bestimmungen, welche vollumfänglich bestehen bleibt.

C. Zulässigkeit

- 151 Die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorbehalts oder einer qualifizierten Erklärung ist anspruchsvoll und muss von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung folgender Kriterien, durchgeführt werden:
- der Vorbehalt darf nicht durch den Vertrag verboten sein (Art. 19 Bst. a WVK);
 - wenn der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, muss der betreffende Vorbehalt zu diesen gehören (Art. 19 Bst. b WVK); wenn ein Vertrag bestimmte Gültigkeitsvoraussetzungen für Vorbehalte vorsieht, müssen diese respektiert werden;
 - selbst wenn der Vertrag die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, nicht einschränkt, dürfen diese nicht unvereinbar mit dem Ziel und Zweck des Vertrags sein (Art. 19 Bst. c WVK);
 - der Vorbehalt darf nicht gegen zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) verstossen.
- 152 Am anspruchsvollsten ist die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Ziel und Zweck des Vertrags. Die beiden Begriffe sind in der Lehre nicht definiert, können gemäss dieser aber vom Titel des Vertrags, seiner Präambel, einem Artikel, welcher das Ziel oder das wesentliche Anliegen der Parteien beschreibt, den Vorarbeiten oder dem allgemeinen Kontext des Vertrags abgeleitet werden.¹⁰⁶ Im Weiteren schlägt die Lehre einige Synonyme (Daseinsberechtigung, fundamentaler Kern, *Effizienz*, Wesen, globales Konzept oder *telos*¹⁰⁷) vor sowie Methoden, welche die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit dem Ziel und Zweck des Vertrags erleichtern können.¹⁰⁸

D. Einspruch

- 153 Wenn eine Partei die Ansicht vertritt, der Vorbehalt einer anderen Partei entspreche nicht den völkerrechtlichen Voraussetzungen, kann sie einen Einspruch machen (Art. 20ff. WVK). Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, gilt ein Vorbehalt als von einer Partei akzeptiert, wenn sie dagegen keinen Einspruch macht. Das Fehlen eines Einspruchs stellt somit eine stillschweigende Annahme dar.
- 154 Der Einspruch ist ein unilateraler Akt, welcher die Veränderung der rechtlichen Wirkung eines Vorbehalts bezweckt. Er ist die Antwort auf einen ebenfalls unilateralen Akt derjenigen Partei, welche den Vorbehalt formuliert hat. Mit dem Einspruch wird zum Ausdruck gebracht, dass man den Vorbehalt und die dadurch entstehende Veränderung der betroffenen Bestimmungen nicht akzeptiert. Rechtlich führt ein Einspruch dazu, dass die Anwendung der umstrittenen Bestimmung im Verhältnis der beiden Staaten ausgesetzt wird. Die politische Wirkung des

¹⁰⁶ ALAIN PELLET, Article 19 Convention of 1969, in: OLIVIER CORTEN/PIERRE KLEIN (Hrsg.), The Vienna Conventions on the Law of Treaties, Oxford 2011, Bd. 1, S. 405ff., Nr. 108ff., S. 447ff.

¹⁰⁷ Ein griechischer Begriff, der das Ziel bezeichnet, welches die Parteien mit dem Abschluss des Vertrags erreichen wollten (den Vertragszweck).

¹⁰⁸ PELLET, *op. cit.*, Nr. 106 und 115.

Einspruchs besteht in einem starken Signal zugunsten der Integrität der Verträge und der Bestärkung der Effektivität völkerrechtlicher Bestimmungen.

- ¹⁵⁵ Nachdem ein Vorbehalt durch den Depositär notifiziert wurde, haben die Parteien zwölf Monate Zeit, dagegen Einspruch zu erheben. Tritt eine Partei im Nachhinein dem Vertrag bei, muss sie spätestens im Zeitpunkt des Beitritts einen allfälligen Einspruch gegen bestehende Vorbehalte machen (Art. 20 Abs. 5 WVK). Der Einspruch gegen einen Vorbehalt muss schriftlich erfolgen. Ein Einspruch gegen einen bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalt muss bei der Bestätigung dieses Vorbehalts anlässlich der Ratifikation selbst nicht bestätigt werden.

E. Rückzug

- ¹⁵⁶ Bestimmt der Vertrag nichts anderes, kann ein Vorbehalt oder ein Einspruch jederzeit zurückgezogen werden. Dieser Rückzug kann ohne die Zustimmung der Staaten erfolgen, welche den Vorbehalt akzeptiert hatten. Der Rückzug eines Vorbehalts oder eines Einspruchs muss schriftlich erfolgen und entfaltet keinerlei Rückwirkung.
- ¹⁵⁷ Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt oder diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rückzug eines Vorbehalts ab dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem er notifiziert wurde. Ebenso ist der Rückzug eines Einspruchs ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die Notifikation bei der Partei eingeht, welche den Vorbehalt angebracht hat.

F. Zuständigkeit in der Schweiz

- ¹⁵⁸ Die Schweiz verfolgt eine eher restriktive Praxis in Bezug auf das Anbringen von Vorbehalten und versucht, wenn immer möglich, die Verträge in ihrer Gesamtheit zu übernehmen. Der Vorbehalt wird vom Bundesrat ausgearbeitet. Unterliegt der Vertrag der Genehmigung durch die Bundesversammlung, so prüft diese den Vorbehalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Dabei kann sie den Vorbehalt ändern, ablehnen oder andere Vorbehalte vorschlagen. Der Text des Vorbehalts ist vollständig im Bundesbeschluss zu erwähnen. Der Bundesrat ist an die Entscheidung der Bundesversammlung gebunden. Er wird den Text des Vorbehalts in der Ratifikationsurkunde, in einem beigefügten Dokument oder in der Notifikation über den Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens anbringen. Auf gleiche Weise kann auch eine Erklärung angebracht werden.
- ¹⁵⁹ Der Rückzug oder die Änderung eines Vorbehalts kommt auch im innerstaatlichen Verfahren häufig der Änderung eines Vertrags gleich. Die Bundesversammlung, welche den Bundesrat dazu ermächtigt hat, den Vertrag mit bestimmten Vorbehalten zu ratifizieren, bleibt in der Regel zuständig, um über den Rückzug dieser Vorbehalte zu entscheiden, ausser sie hat diese Zuständigkeit an den Bundesrat delegiert. Somit ist der Bundesrat zuständig, über den Rückzug eines Vorbehalts zu entscheiden, wenn er ausdrücklich dazu ermächtigt ist, wenn er auch zuständig wäre, den betroffenen Vertrag zu ändern, oder in Anwendung von Artikel 7a Absatz 2 bis 4 RVOG, wenn der Vorbehalt und sein Rückzug eine beschränkte Tragweite haben.
- ¹⁶⁰ Die Zuständigkeit, über einen Einspruch oder dessen Rückzug zu entscheiden, hat in der Regel der Bundesrat gestützt auf Artikel 184 Absatz 1 BV. Er könnte diese aber an die Departemente delegieren und tut dies meist auch bei der Kompetenz zum Rückzug einer Einwendung. Die Schweiz war jahrelang zurückhaltend in der Formulierung von Einsprüchen gegen unzulässige Vorbehalte. Seit 2010 hat sie jedoch rund zwanzig Einsprüche angebracht.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Die Schweiz erhebt insbesondere Einspruch, wenn Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht betroffen sind. Sie berücksichtigt die Positionen anderer Staaten, strebt aber eine kohärente und unparteiische Praxis an. Um rechtzeitig Einspruch zu erheben (s. Ziff. 155), muss die Zulässigkeit eines Vorbehalts geprüft werden wenn der Depositär eines für die Schweiz verbindlichen Vertrags diesen notifiziert und wenn die Schweiz beabsichtigt, einen Vertrag zu ratifizieren oder ihm beizutreten, gegen den bereits Staaten Vorbehalte eingebracht haben.

XI. Publikation von Verträgen

A. Nationale Publikation¹¹⁰

a. Amtliche Sammlung

- ¹⁶¹ In Bezug auf das Völkerrecht sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS)¹¹¹ folgende Instrumente publiziert, sofern sie für die Schweiz bindend sind:¹¹²
- a. die Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, welche gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV oder Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV dem Referendum unterstehen;
 - b. die übrigen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die Recht setzen oder zur Rechtsetzung ermächtigen.¹¹³
- ¹⁶² Verträge und Beschlüsse von beschränkter Tragweite¹¹⁴ werden nicht in der AS publiziert, es sei denn, sie betreffen Rechte und Pflichten von Privaten oder die Veröffentlichung ist aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Transparenz erforderlich (Art. 2 PubIV).¹¹⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen können Verträge und Beschlüsse durch einen Verweis in der AS veröffentlicht werden (Art. 5 PubIG und Art. 13–16 PubIV). Sofern sie nicht klassifiziert sind, sind in der Regel auch nicht publizierte Verträge der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich.¹¹⁶
- ¹⁶³ Die zu veröffentlichenden Texte müssen mindestens fünf Tage vor Inkrafttreten in der AS erscheinen. Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der Genehmigung noch nicht bekannt, erfolgt die Veröffentlichung, sobald das Datum bekannt ist (Art. 7 Abs. 1 und 2 PubIG). Verträge, die vor dem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden, werden nach dem Beschluss über ihre vorläufige Anwendung so bald als möglich in der AS publiziert (Art. 42 Abs. 5 PubIV).¹¹⁷ Es liegt an den zuständigen Bundesämtern, die zu publizierenden Texte, in die Amtssprachen übersetzt, rechtzeitig über das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV der Bundeskanzlei zur Verfügung zu stellen.
- ¹⁶⁴ Die Rechtspflichten der Texte entstehen durch deren Publikation (Art. 8 PubIG).¹¹⁸ Ob ein Vertrag publiziert wird oder nicht, hat indessen keinerlei Auswirkung auf dessen Gültigkeit im Völkerrecht.
- ¹⁶⁵ Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich gleichzeitig in den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.¹¹⁹ Multilaterale Verträge haben oft eine Originalfassung in Französisch. Für die Veröffentlichung bilateraler Verträge müssen die zuständigen Behörden üblicherweise eine Originalversion in einer der Amtssprachen verlangen.¹²⁰ Welche Fassung massgebend ist, ist in den völkerrechtlichen Verträgen und Beschlüssen des internationalen Rechts selbst festgelegt (Art. 15 Abs. 3 PubIG). Bei der Veröffentlichung in der AS ist jeweils angegeben, ob

¹¹⁰ Für Fragen im Bereich der Veröffentlichung ist in erster Linie die Bundeskanzlei zuständig.

¹¹¹ *Recueil officiel du droit fédéral (RO)*; *Raccolta ufficiale del diritto federale (RU)*.

¹¹² Art. 3 Abs. 1 PubIG.

¹¹³ Der Bundesrat kann beschliessen, dass auch nicht rechtsetzende Verträge und Beschlüsse in der AS veröffentlicht werden (Art. 3 Abs. 2 PubIG; s. auch Art. 1 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015; PubIV; SR 170.512.1).

¹¹⁴ S. Art. 7a Abs. 2–4 RVOG, Ziff. 115.

¹¹⁵ Verträge und Beschlüsse, deren Geltungsdauer sechs Monate nicht übersteigt, werden in der AS veröffentlicht, sobald ihre Geltung über diese Dauer hinaus verlängert wird (Art. 3 PubIV).

¹¹⁶ S. Ziff. 172f.

¹¹⁷ Wenn dieser Vertrag einen vorangehenden abschafft, welcher ebenfalls publiziert wurde (vgl. bei Ziff. 53), wird letzterer in der SR entfernt.

¹¹⁸ Seit 2016 hat die elektronische Version der Gesetzestexte in der Schweiz Vorrang. Massgebend ist also die über die öffentlich zugängliche Online-Plattform veröffentlichte Version der AS (Art. 1a und 15 Abs. 2 PubIG; s. BBI 2014 7255; PIERRE TERCIER/CHRISTIAN ROTEN, La Loi fédérale sur les recueils du droit fédéral et la Feuille fédérale, SJZ 111/2015, S. 113–121).

¹¹⁹ Art. 14 Abs. 1 PubIG; für die Ausnahmen s. Abs. 2.

¹²⁰ S. Ziff. 67.

es sich um eine Originalfassung oder um eine Übersetzung handelt. Im Gegensatz zum internen Recht ist nur die Originalfassung authentisch und massgebend; Gleichwertigkeit besteht nur für die Sprachen, für die Originalfassungen vorliegen.

b. Systematische Rechtssammlung

¹⁶⁶ Die Systematische Rechtssammlung (SR)¹²¹ ist eine bereinigte, nach Sachgebieten geordnete und laufend nachgeführte Sammlung des Rechts (Art. 11 PubIG). Im Bereich des Völkerrechts enthält sie die Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts, die in der AS veröffentlicht wurden.

¹⁶⁷ Die SR wird ebenfalls in den drei Amtssprachen publiziert. Texte von besonderer Tragweite oder internationalem Interesse können in weiteren Sprachen, insbesondere in Englisch, veröffentlicht werden (Art. 14 Abs. 6 PubIG). Die festgelegte Klassifizierung für das interne Recht ist dezimal; für das Völkerrecht ist sie identisch, allerdings mit jeweils einer Null vorangestellt.

c. Bundesblatt

¹⁶⁸ Im Bundesblatt (BBI)¹²² werden unter anderem die Bundesbeschlüsse publiziert, welche die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge beinhalten, den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsehen (dem obligatorischen Referendum unterstellt) oder dem fakultativen Referendum unterstellt sind (Art. 13 Abs. 1 Bst. d und e PubIG). Wird der Bundesversammlung eine Botschaft unterbreitet, welche sich auf die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags oder eines Beschlusses des internationalen Rechts bezieht, so wird dieser zusammen mit der Botschaft im BBI publiziert (Art. 21 PubIV).

d. Elektronische Publikation

¹⁶⁹ Die AS, die SR und das BBI werden in elektronischer Form im Internet veröffentlicht.¹²³ Sie können auch in gedruckter Form bezogen werden (Art. 16 PubIG).

¹⁷⁰ Auf einer im Internet zugänglichen Datenbank unterhält die DV ein laufend aktualisiertes und möglichst vollständiges Inventar sämtlicher Verträge, die die Schweiz betreffen.¹²⁴ Die Datenbank enthält Informationen über alle Verträge, die in der Schweiz in Kraft sind oder durch sie unterzeichnet wurden, sowie über andere Verträge und nicht bindende Instrumente von gewisser Bedeutung. Sie erlaubt die Suche mit Freitext oder Schlüsselwörtern, aber auch nach Partnerstaaten oder internationalen Organisationen sowie nach Abschlussdatum und Sachgebiet. Sie beinhaltet auch die nicht publizierten Verträge der Schweiz, deren Texte bei der DV in der Regel erhältlich sind. Zum Teil findet man Präzisierungen, die nicht in der offiziellen Veröffentlichung genannt werden, etwa den englischen Titel oder den Depositär. Die Informationen werden regelmässig aktualisiert, allerdings ohne Garantie der Vollständigkeit und Richtigkeit; einzig die Informationen in der AS sind rechtlich verbindlich.¹²⁵

¹⁷¹ Im Weiteren publiziert die Bundeskanzlei ein elektronisches Register, das sämtliche Rechtserlasse der EU umfasst, die für die Schweiz anwendbar sind (Art. 27 Bst. c PubIV).¹²⁶

¹²¹ *Recueil systématique du droit fédéral (RS)*; *Raccolta sistematica del diritto federale (RS)*.

¹²² *Feuille fédérale (FF)*; *Foglio federale (FF)*.

¹²³ www.admin.ch → Bundesrecht (Droit fédéral; Diritto federale) oder genauer www.fedlex.admin.ch/de/oc für die AS, www.fedlex.admin.ch/de/cc für die SR und www.fedlex.admin.ch/de/fga für das BBI.

¹²⁴ www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

¹²⁵ S. Ziff. 164.

¹²⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements>.

B. Klassifizierte Verträge

- ¹⁷² Es empfiehlt sich, die allfällige Einstufung eines Vertrags als vertraulich oder geheim¹²⁷ im Vertragstext selbst festzuhalten. Andernfalls muss auf andere Weise nachgewiesen werden können, dass diese Frage Gegenstand der Übereinkunft zwischen den Parteien sowie der jeweiligen internen Genehmigungsverfahren war. Der Bundesrat schliesst nur selten klassifizierte Verträge ab.
- ¹⁷³ Klassifizierte völkerrechtliche Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts werden selbstverständlich weder veröffentlicht (vgl. Art. 6 Abs. 1 PublG) noch im Bericht an das Parlament aufgeführt.¹²⁸ Die Geschäftsprüfungsdelegation wird jedoch einmal jährlich informiert.¹²⁹

C. Internationale Registrierung

- ¹⁷⁴ Auf internationaler Ebene werden Verträge durch den UNO-Generalsekretär in der Vertragssammlung der Vereinten Nationen publiziert, welche zurzeit mehr als 3000 Bände umfasst.¹³⁰ Sie beinhaltet jeden Vertrag, der durch ein Mitglied der UNO abgeschlossen und bei der UNO registriert wurde,¹³¹ d. h. mehr als 250 000 Verträge und diesbezügliche Massnahmen, mit dem Vertragstext in der oder den Originalsprachen sowie der englischen oder französischen Übersetzung.¹³² Multilaterale Verträge werden durch die Organisation oder den Staat registriert, die oder der als Depositär wirkt. Fehlt eine entsprechende Bestimmung, gilt die Ernennung eines Depositärs als Auftrag an diesen, den Vertrag im Namen der Parteien zu registrieren.¹³³

D. Interne Registrierung und Archivierung

- ¹⁷⁵ Die Archivierung der Verträge im Bundesarchiv erfolgt via die DV.¹³⁴ Die Originale der bilateralen Verträge der Schweiz, die rechtsgültig elektronisch unterzeichneten Verträge, die beglaubigten Kopien der multilateralen Verträge sowie die Originale der multilateralen Verträge, für welche die Schweiz als Depositär amtiert, werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von

¹²⁷ S. Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, ISchV, SR 510.411.

¹²⁸ S. Ziff. 124f.

¹²⁹ Der Bundesrat übermittelt ihr einmal pro Jahr eine Liste, die von der Bundeskanzlei aufgrund der Informationen der Departemente laufend aktualisiert wird (Art. 5c RVOV).

¹³⁰ Recherchen sind möglich in der Vertragssammlung der UNO <http://treaties.un.org>, genauer unter <https://treaties.un.org/Pages/AdvanceSearch.aspx?tab=UNTS&clang=fr>. Das Register löste 1946 die 205 Bände der Sammlung der Verträge des Völkerbunds ab (1920–1944).

¹³¹ Vgl. Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (SR 0.120), wonach sich Vertragsparteien nicht bei einem Organ der UNO auf Verträge berufen können, die nicht registriert wurden. Dieser Grundsatz scheint jedoch kaum angewendet zu werden (s. IGH, Urteil vom 1. August 1994, Katar v. Bahrain, Sammlung 1994, Ziff. 29, S. 122, und AUST, *op. cit.*, S. 303 mit weiteren Hinweisen). Im Übrigen registrieren zahlreiche UNO-Mitglieder ihre bilateralen Verträge nicht.

¹³² Die Anfrage zur Registrierung muss mit einer elektronischen Kopie des vollständigen Texts in allen Sprachen eingereicht werden und das Datum und den Ort der Unterzeichnung sowie das Datum und die Art des Inkrafttretens enthalten. Die Schweiz hat ihre bilateralen Verträge bis zum UNO-Beitritt im Jahr 2002 nicht registriert und hat jetzt Probleme, da die UNO die Registrierung vieler neuer Verträge ablehnt, die sich auf wichtige alte Verträge beziehen, die nach Ende 1945 abgeschlossen und noch nicht registriert wurden.

¹³³ Art. 77 und 80 WVK.

¹³⁴ Vgl. Art. 4 Abs. 3 der Archivierungsverordnung vom 8. September 1999 (VBGA; SR 152.11). Vgl. auch Art. 8 Abs. 3 Bst. d OV-EDA, wonach die DV die Dokumentation in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge führt. Gemäss den Weisungen vom 28. September 1999 über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Schweizerische Bundesarchiv (s. www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/das-bundesarchiv/rechtliche-grundlagen.html) müssen Verträge und andere Instrumente der internationalen Zusammenarbeit unverzüglich der DV übergeben werden, nachdem sie unterzeichnet wurden. Sobald sie in Kraft treten, leitet die DV sie an das Bundesarchiv weiter. Dies gilt auch für vertrauliche Texte, aber als geheim eingestufte Verträge bleiben bei den zuständigen Ämtern.

der Sektion Staatsverträge der DV beim Bundesarchiv hinterlegt. Zuvor werden sie durch die Sektion in ihrer eigenen Datenbank registriert.¹³⁵

- ¹⁷⁶ Bei bilateralen Verträgen müssen nebst dem Schweizer Alternat des Originalvertrags auch allfällige Unterzeichnungsvollmachten zur Archivierung übergeben werden¹³⁶, d. h. eine Kopie der schweizerischen Vollmachten und das Original der Vollmachten des Vertragspartners, sowie – bei Verträgen, welche durch die Notifikation über den Abschluss der notwendigen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten – eine Kopie der Schweizer Note sowie das Original der Note des Vertragspartners.¹³⁷ Die für die Vertretungen und Ämter benötigten Kopien müssen vor der Übergabe an die DV angefertigt werden.
- ¹⁷⁷ Es obliegt den zuständigen Ämtern, die DV unverzüglich über die durch die Schweiz abgeschlossenen, geänderten und gekündigten Verträge zu informieren. Für die Registrierung, die allfällige Publikation sowie die Archivierung muss die DV eine Originalfassung (Schweizer Alternat) oder das rechtsgültig unterzeichnete elektronische Dokument eines jeden bilateralen Vertrags erhalten, sobald dieser unterzeichnet wurde, sowie eine beglaubigte Kopie jedes multilateralen Vertrags, welche in der Regel vom Depositär nach Vertragsabschluss übergeben wird, und alle Vertragsänderungen und -kündigungen.

¹³⁵ S. Ziff. 170.

¹³⁶ S. Ziff. 93ff.

¹³⁷ S. Ziff. 130. S. auch Anhang D. Den Dokumenten wird, falls nötig, eine Übersetzung beigelegt.

XII. Anwendung und Auslegung von Verträgen

A. Völkerrecht und Landesrecht¹³⁸

- ¹⁷⁸ Der Bund und die Kantone haben das Völkerrecht zu beachten (Art. 5 Abs. 4 BV). Schliesst die Schweiz einen Vertrag ab, kontrolliert sie, ob ihre internationalen Verpflichtungen mit dem internen Recht vereinbar sind, und passt letzteres gegebenenfalls an, wenn ein Widerspruch besteht. Kommt es trotzdem zu einem Normenkonflikt, muss jede staatliche Behörde zunächst versuchen, diesen durch eine vertragskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts zu lösen. Wenn ein Konflikt mit einem Bundesgesetz nicht aufgehoben werden kann, geben die Schweizer Behörden und Gerichte in der Regel dem Völkerrecht den Vorrang. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind jedoch nachträgliches, direkt anwendbares Verfassungsrecht sowie nachträglich erlassene Bundesgesetze, durch welche die Bundesversammlung absichtlich dem Völkerrecht widerspricht.¹³⁹ Selbst in diesem letzteren Fall gehen jedoch völkerrechtliche Bestimmungen über den Menschenrechtsschutz den Bundesgesetzen normalerweise vor.¹⁴⁰ Stets Vorrang haben im Übrigen auch die zwingenden Normen des Völkerrechts (*ius cogens*, vgl. Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV; vgl. auch Art. 53 WVK). Diese gehen auch der Verfassung vor. Bei Konflikten zwischen internem Recht und der Verfassung gehen die Lehrmeinungen auseinander; das Bundesgericht hat sich in dieser Frage nicht festgelegt.¹⁴¹
- ¹⁷⁹ Sobald Völkerrecht für die Schweiz in Kraft tritt, erlangt es automatisch Gültigkeit und rechtsverbindliche Wirkung in der schweizerischen Rechtsordnung. Dabei handelt es sich um den sogenannten Monismus, bei welchem im Gegensatz zu einem dualistischen System kein konstitutiver interner Akt der Übernahme oder Transformation notwendig ist, um der völkerrechtlichen Bestimmung interne Gültigkeit zu verleihen.¹⁴²
- ¹⁸⁰ Der Vorrang des internationalen vor dem innerstaatlichen Recht ist im Völkerrecht nicht ausdrücklich verankert. Artikel 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention sieht jedoch vor, dass sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Ausgenommen sind innerstaatliche Rechtsvorschriften von grundlegender Bedeutung über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen.

B. Anwendung

a. *Ratione personae* (in Bezug auf Personen)

- ¹⁸¹ Die Rechtsgültigkeit der Verträge im Schweizer Recht muss von deren direkten Anwendbarkeit unterschieden werden. Denn obwohl die Vertragsbestimmungen in der Schweizer Rechtsordnung automatisch gültig sind, bedeutet dies nicht zwingend, dass sie auch direkt auf einen konkreten Fall angewendet werden können. Bei Bedarf müssen hierzu erst noch Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ist eine solche Umsetzungsgesetzgebung jedoch nicht notwendig, werden die völkerrechtlichen Bestimmungen als *self-executing* bezeichnet.¹⁴³

¹³⁸ S. dazu den Bericht über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, EDA, 2. überarbeitete Auflage, Bern, 2018; Publikation erhältlich in Deutsch, Französisch und Italienisch unter www.eda.admin.ch → EDA → Publikationen; s. auch Berichte des Bundesrates über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht vom 5. März 2010 (BBI 2010 2263), vom 30. März 2011 (BBI 2011 3613) und vom 12. Juni 2015 (www.parlament.ch → Geschäft: 13.3805).

¹³⁹ S. BGE 99 Ib 39; s. auch BGE 146 V 87, E. 8.2 und 8.3.

¹⁴⁰ S. BGE 139 I 16, E. 5; BGE 138 II 532, E. 5.1; BGE 136 II 241, E. 16.1; BGE 125 II 417, E. 4d.

¹⁴¹ S. Botschaft zur Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter», BBI 2017 5355, 5368ff., 5372f. mit Verweisen auf den Bericht vom 5. März 2010, BBI 2010 2263.

¹⁴² S. z. B. BGE 147 I 308, E. 4.3, 137 I 305, E. 3.2.

¹⁴³ Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die verfasst wurden, damit sie durch die staatlichen Behörden unmittelbar angewendet werden können und auch für Private direkt verbindlich sind. Dazu müssen sie inhaltlich hinreichend bestimmt und klar sein, im Gegensatz zu Normen programmatischer Natur, welche zuerst noch durch den Gesetzgeber konkretisiert werden müssen, bevor daraus Rechte und Pflichten für Private entstehen können (vgl. z. B. BGE 145 I 308, E. 3.4.1, 140 II 185, E. 4.2).

¹⁸² Wenn die Parteien von zwei multilateralen Verträgen, die sich auf dieselbe Materie beziehen, nicht identisch sind, so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der nur bei einem der beiden Verträge Partei ist, derjenige Vertrag, dem beide Staaten als Parteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 4 Bst. b WVK). Grundsätzlich verpflichtet oder berechtigt ein Vertrag nur dessen Parteien; er hat keine rechtliche Wirkung auf Dritte (*res inter alios acta; pacta tertiis nec nocent nec prosunt*). Es können hingegen Verträge zugunsten oder zulasten Dritter abgeschlossen werden, sofern diese hierzu ihre Zustimmung gegeben haben (Art. 34ff. WVK).

b. *Ratione temporis* (in Bezug auf die Zeit)

¹⁸³ Das Gebot der Nichtrückwirkung von Verträgen ist in Artikel 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention verankert. Demgemäss kann ein Vertrag erst in Kraft treten, wenn das Verfahren des Vertragsabschlusses nach den Regeln des Völkerrechts und des Landesrechts der Parteien vollendet ist.¹⁴⁴ Ein Vertrag kann somit nicht vor der Unterzeichnung in Kraft treten. Manchmal wollen die Parteien jedoch alle oder bestimmte vertragliche Bestimmungen mit einer vorzeitigen Wirkung bereits vor dem Datum des Inkrafttretens¹⁴⁵ oder sogar – ausnahmsweise und für bestimmte Arten von Verträgen – bereits vor der Unterzeichnung anwenden (s. Art. 28 WVK). Hierzu ist eine Vereinbarung der Vertragsparteien notwendig.

¹⁸⁴ Bei aufeinanderfolgenden Verträgen über denselben Gegenstand geht der spätere Vertrag in der Regel dem früheren vor (Art. 30 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1 WVK). Sieht ein Vertrag vor, dass er einem früheren oder späteren Vertrag untergeordnet ist oder dass er nicht als unvereinbar mit diesem Vertrag betrachtet werden soll, gehen die Bestimmungen dieses anderen Vertrags vor (Art. 30 Abs. 2 WVK).

¹⁸⁵ Die Anwendung eines Vertrags kann suspendiert werden, wenn dessen Bestimmungen dies vorsehen oder die Parteien es vereinbaren (Art. 57 WVK). Auch die Anwendung eines multilateralen Vertrags kann suspendiert werden durch Vereinbarung zweier oder mehrerer Parteien, sofern der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht oder die Suspendierung nicht mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist. Die anderen Parteien müssen über die Suspendierung informiert werden (Art. 58 WVK).¹⁴⁶ Die Suspendierung, wie im Übrigen auch die Kündigung oder der Rücktritt, kann unter gewissen materiellen («aus gewichtigen Gründen») und formellen Voraussetzungen auch die Reaktion auf eine Vertragsverletzung durch eine andere Partei sein (Art. 60 und Art. 65 bis 68 WVK).

c. *Ratione materiae* (in Bezug auf den Gegenstand)

¹⁸⁶ Ein Vertrag ist ausgeführt, wenn alle darin festgelegten Leistungen und Gegenleistungen erfüllt wurden. Er wird dadurch gegenstandslos, bleibt aber formell in Kraft. Ein Vertrag muss stets in seiner Gesamtheit ausgeführt werden. Wie die Ratifikation oder die provisorische Anwendung, müssen sich auch der Rückzug oder die Kündigung in der Regel auf den ganzen Vertrag beziehen, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt. Das Prinzip der Untrennbarkeit der Verträge ist in Artikel 44 der Wiener Vertragsrechtskonvention verankert, wogegen die Trennbarkeit als Ausnahme betrachtet wird.

¹⁴⁴ Einige Verträge unterscheiden zu praktischen Zwecken zwischen ihrem Inkrafttreten und dem Beginn der effektiven Anwendung. Dies ist insbesondere bei Verträgen im Fiskalbereich üblich, damit ein gleiches Regime auf das ganze steuerrechtliche Jahr angewendet werden kann. Weiter ist diese Lösung auch bei bestimmten Verträgen mit der EU zu finden, um den Beginn der Anwendung mit den EU-Staaten koordinieren zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einfachheit sollte diese Praxis jedoch die Ausnahme bleiben.

¹⁴⁵ Zur vorläufigen Anwendung s. Art. 25 WVK und Ziff. 53ff.

¹⁴⁶ S. auch Ziff. 62.

C. Änderung

- ¹⁸⁷ Jeder Vertrag kann im Prinzip durch die Parteien abgeändert werden (Art. 39 WVK).¹⁴⁷ Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird ein bilateraler Vertrag nach demselben Verfahren geändert, nach welchem er abgeschlossen wurde. Die Änderung kann in vereinfachter Form eines Briefwechsels oder eines Notenaustausches erfolgen.
- ¹⁸⁸ Die Änderung eines multilateralen Vertrags ist etwas komplexer. Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei muss, sofern nichts anderes bestimmt ist, den übrigen Parteien kommuniziert werden. Jene können dazu Stellung nehmen und entscheiden, ob sie Partei des abgeänderten Vertrags werden wollen. Diejenigen Parteien, die der Änderung nicht zustimmen und nicht Partei des abgeänderten Vertrags werden, sind durch diesen auch nicht gebunden. Hingegen wird jede Partei, die zustimmt, nach Inkrafttreten durch die Vertragsänderungen gebunden zu sein, Partei des abgeänderten Vertrags. Sie bleibt jedoch Partei des ursprünglichen Vertrags im Verhältnis zu denjenigen Parteien, welche der Änderung nicht zugestimmt haben (Art. 40f. WVK).
- ¹⁸⁹ Um die Anwendung eines einheitlichen Vertragstextes zu begünstigen, sehen einige Verträge für die blosse Änderung von technischen Anhängen ein spezielles Änderungsverfahren vor, welches nicht der expliziten Zustimmung aller Vertragsparteien bedarf. Damit die Änderung für alle Parteien in Kraft tritt, kann es genügen, wenn sie durch eine einfache oder qualifizierte Mehrheit der Parteien angenommen wird oder sogar wenn gegen die Änderung kein Einspruch von einer bestimmten Anzahl Parteien gemacht wird. Dieses letzte Verfahren wird *opting out* oder *contracting out* genannt: Bei Vorliegen eines gültigen Änderungsvorschlags verfügen die Parteien über eine Frist, um dagegen Einspruch zu erheben. Je nach vorgesehener Variante sind beispielsweise nach Ablauf dieser Frist alle Parteien an die Änderung gebunden, wenn die Zahl der hinterlegten Einsprüche nicht ein vorgeschriebenes Minimum erreicht. Oder alle Parteien, die innerhalb der Frist keine Einsprüche gemacht haben, sind durch die Änderung gebunden, zumindest im Verhältnis zu denjenigen Parteien, die ebenfalls keinen Einspruch gemacht haben.¹⁴⁸

D. Nichtigkeit

- ¹⁹⁰ Ein Vertrag ist nichtig, wenn die Zustimmung der Parteien mangelhaft war, d. h. wenn der geäußerte Wille nicht mit der gemeinsamen und tatsächlichen Absicht der Parteien übereinstimmt. Die offenkundige Verletzung grundlegender interner Bestimmung über die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss (Art. 46 WVK), der Irrtum, der Betrug, die Bestechung und der Zwang sind Gründe für die Nichtigkeit (Art. 48 bis 52 WVK).
- ¹⁹¹ Je nachdem kann die Nichtigkeit des Vertrags mit Wirkung *ex tunc*, seit dem Vertragsabschluss, geltend gemacht werden oder dessen Annullation mit Wirkung *ex nunc*, seit der Geltendmachung der Nichtigkeit. Wenn die Wiederherstellung des Status quo in der ersten Hypothese nicht mehr möglich ist, führt die Nichtigkeit zur Pflicht, den entstandenen Schaden zu beheben. Die Nichtigkeit ist auch in denjenigen Fällen vorgesehen, in welchen ein Vertrag gegen eine zwingende Norm des Völkerrechts verstösst (*ius cogens*; Art. 53 WVK).

¹⁴⁷ Zur internen Zuständigkeit in der Schweiz s. Ziff. 109 *in fine*.

¹⁴⁸ Die in der Schweiz zuständige Behörde für die Genehmigung des Abschlusses eines solchen Vertrags muss mindestens diejenige sein, die zuständig wäre für die Genehmigung der Änderungen, die auf diesem Wege angenommen werden könnten. Da dieses Verfahren teilweise von der internen, formellen Genehmigung der Änderung befreit, muss im Übrigen die Schweizer Delegation, welche an den Verhandlungen zur Änderung teilnimmt oder sie genehmigen wird, über ein formelles Mandat (vgl. Ziff. 34ff.) der zuständigen Behörde verfügen.

E. Beendigung

- ¹⁹² Zahlreiche Verträge werden für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen. In diesem Fall regelt der Vertragstext selbst die Voraussetzungen und Modalitäten seiner Beendigung. Diese tritt ein entweder durch Zeitablauf, durch Erfüllen einer Resolutivbedingung (auflösende Bedingung) oder durch eine vorgesehene Kündigung. Die Befristung bei multilateralen Verträgen ist eher selten. Aus diesem Grund beinhalten sie oftmals Bestimmungen über ihre Revision.
- ¹⁹³ Die übrigen hauptsächlichen Arten der Beendigung eines Vertrags sind (Art. 54 bis 64 WVK) das Einvernehmen der Parteien, der Abschluss eines neuen Vertrags über denselben Gegenstand, der Verzicht auf die durch den Vertrag übertragenen Rechte, die Entstehung einer gewohnheitsrechtlichen, abweichenden Regel, welche den Vertrag veralten lässt, das Auftreten einer Situation, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, die erhebliche Vertragsverletzung einer Partei, die grundlegende Änderung der Umstände (*clausula rebus sic stantibus*) oder das Auftreten einer neuen zwingenden Norm des Völkerrechts (*ius cogens*).¹⁴⁹

F. Auslegung

- ¹⁹⁴ Das Ziel der Auslegung ist die Bestimmung der präzisen Bedeutung einer Vertragsbestimmung. Die Artikel 31 bis 33 der Wiener Vertragsrechtskonvention, welche die relativ detaillierten Vorschriften über die Vertragsauslegung verankern, werden als Gewohnheitsrecht betrachtet. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 ist ein Vertrag nach Treu und Glauben¹⁵⁰ in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung (grammatikalische und systematische Auslegung) und im Lichte seines Zieles und Zweckes (teleologische Auslegung¹⁵¹) auszulegen. Auch die nachträgliche Praxis der Parteien kann berücksichtigt werden (Art. 31 Abs. 3 WVK).
- ¹⁹⁵ Es gilt, zuerst den ursprünglichen und gewöhnlichen Sinn der Vertragsbegriffe zu betrachten. Wenn diese, in ihrer üblichen Bedeutung und ihrem allgemeinen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, eine klare und präzise Bedeutung haben, gibt es keine Veranlassung, sich von diesem ursprünglichen Sinn zu entfernen und auf andere Interpretationsmethoden zurückzugreifen.
- ¹⁹⁶ Eine sekundäre und subsidiäre Rolle spielen die vorbereitenden Arbeiten (historische Auslegung) und andere ergänzende Interpretationsmethoden (Art. 32 WVK). Auf diese muss nur zurückgegriffen werden, um das Auslegungsergebnis zu bestätigen oder wenn die Auslegung, welche sich auf den ursprünglichen und üblichen Sinn der Vertragsbegriffe stützt, zu einem Resultat führt, das offensichtlich nicht mit dem Willen der Vertragsparteien übereinstimmt. Zu diesen ergänzenden Interpretationsmethoden gehören die Umstände, in welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, und die Suche nach dem gemeinsamen Willen der Parteien.

* * *

¹⁴⁹ Zum Konzept s. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Januar 2008 (2A.783/2006, E. 8), das jedoch nach einem Revisionsgesuch mit Urteil vom 6. Juli 2018 aufgehoben wurde (2F-21/2106).

¹⁵⁰ S. auch Art. 26 WVK.

¹⁵¹ Dem gleichgestellt wird oftmals das Effizienzgebot («*effet utile*»): Danach muss unter mehreren Auslegungsvarianten diejenige ausgewählt werden, mit welcher das Vertragsziel am besten und einfachsten erreicht werden kann.

ANHANG A - Benennung völkerrechtlicher Instrumente, Versuch einer Klassifizierung

Völkerrechtliche Verträge

Wichtigkeit des Akts	Deutsch	Français	Italiano	English
<div style="text-align: center;"> <p>+</p> <p>∨</p> <p>—</p> </div>	Vertrag	Traité	Trattato	Treaty
	Übereinkommen	Convention	Convenzione	Convention
	Abkommen	Accord	Accordo	Agreement
	Protokoll	Protocole	Protocollo	Protocol
	Zusatzprotokoll	Protocole additionnel	Protocollo aggiuntivo	Additional Protocol
	Pakt	Pacte	Patto	Pact
	Charta	Charte	Carta	Charter
	Verfassung/Konstitution	Constitution	Costituzione	Constitution
	Gründungsakte	Acte constitutif	Atto costitutivo	Constitutive Act
	Statut / Satzung	Statut	Statuto	Statute
	Konkordat	Concordat	Concordato	Concordat
	Vereinbarung	Arrangement	Intesa (accordo)	Arrangement
	Briefwechsel	Echange de lettres	Scambio di lettere	Exchange of letters
	Notenaustausch	Echange de notes	Scambio di note	Exchange of notes
	Akt	Acte	Atto	Act
	Vereinbarung	Protocole d'accord	Protocollo d'accordo	Agreed minutes
	Zusatzabkommen	Avenant	Accordo aggiuntivo	Additional Agreement
	Änderung	Modification	Modifica	Modification
	Änderung	Amendement	Emendamento	Amendment
	Reglement, Verordnung	Règlement	Regolamento	Regulation
Regeln	Règles	Norme	Rules	

Andere Instrumente

	Verständigung / Absprache	Mémorandum d'entente	Memorandum d'intesa	Memorandum of Understanding (MoU)
	Absichtserklärung	Déclaration d'intention	Dichiarazione d'intenti	Statement of Intent
	Absichtserklärung	Lettre d'intention	Lettera d'intenti	Letter of Intent (LoI)
	Gemeinsame Erklärung	Déclaration conjointe	Dichiarazione comune	Joint Declaration
	Modus vivendi	Modus vivendi	Modus vivendi	Modus vivendi
	Empfehlung	Recommandation	Raccomandazione	Recommendation
	Resolution	Résolution	Risoluzione	Resolution
	Beschluss	Décision	Decisione	Decision
	Protokoll / Niederschrift	Procès-verbal	(Processo) verbale	Minutes

ANHANG B - Begriffsvorschläge für Verträge und nicht verbindliche Instrumente

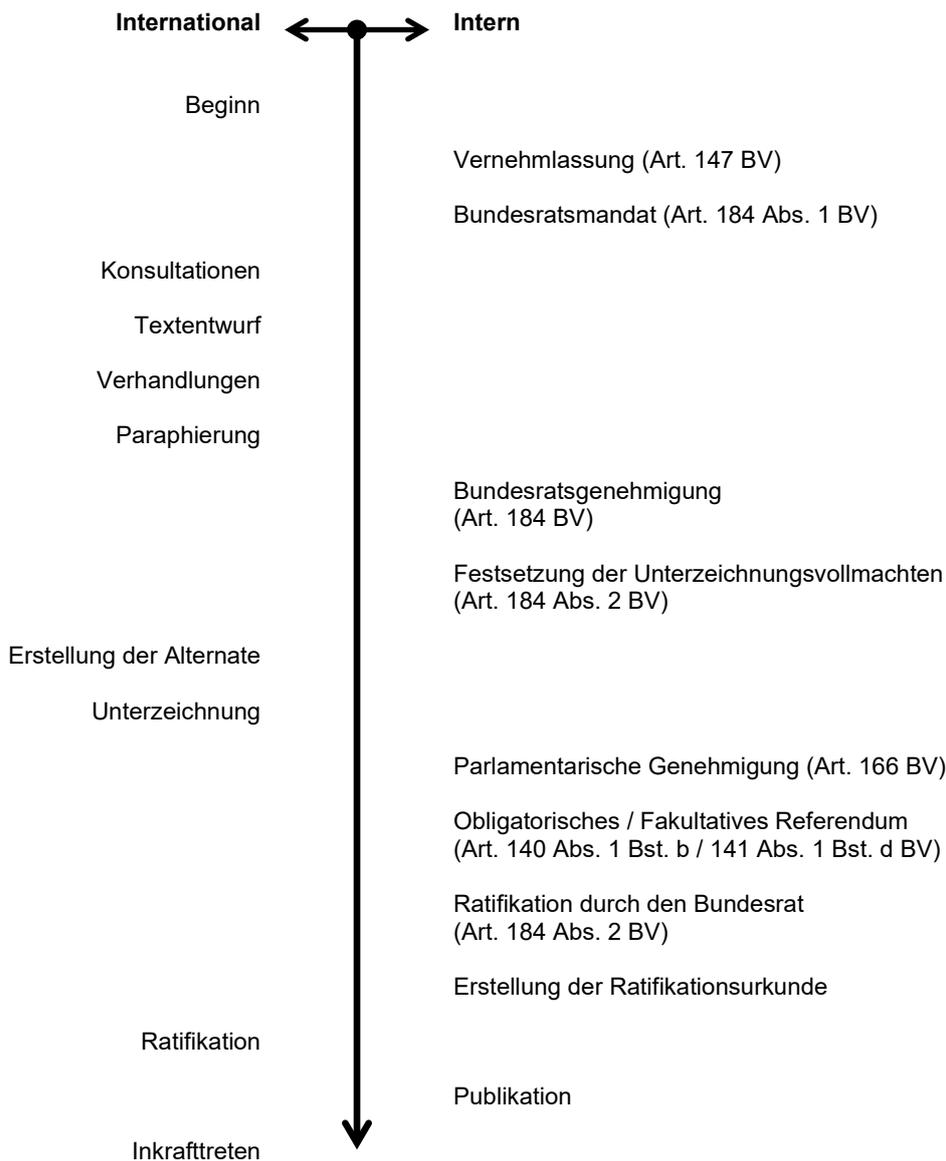
Vergleichstabelle¹⁵²

VERTRÄGE TRAITES TRATTATI TREATIES	RECHTLICH NICHT BINDEnde VEREINBARUNGEN INSTRUMENTS JURIDIQUEMENT NON CONTRAIGNANTS STRUMENTI GIURIDICAMENTE NON VINCOLANTI NON-LEGALLY BINDING INSTRUMENTS
hat...zu, ist...zu, muss doit (ou verbe au présent ou au futur) deve shall (will ¹⁵³)	kann, könnte, sollte peut, pourrait, devrait può, potrebbe, dovrebbe may, could, should wünscht souhaite desidera wishes (will) beabsichtigt a l'intention ha intenzione intends
Abkommen accord accordo agreement Pflicht, Verpflichtung obligation, engagement obbligo, impegno obligation, undertaking Recht droit diritto right	Absprache entente intesa understanding Aufgabe tâche compito task Nutzen Bénéfice Beneficio benefit
übereinkommen, zustimmen, vereinbaren être d'accord, convenir, consentir concordare, convenire, acconsentire agree, concur, consent	sich verständigen, erklären, anstreben s'entendre, déclarer, viser, tendre accordarsi, dichiarare, tendere understand, declare, aim, strive es wird erwartet il est attendu ci si aspetta it is expected
Vertragspartei État partie Stato parte State Party Partei partie parte party	Regierung Gouvernement Governo Government Teilnehmer, Seite, Partner participant, partenaire partecipante, partner participant, side, partner Unterzeichner signataire firmatario signatory
Präambel préambule preambolo preamble	Einleitung introduction introduzione introduction
Artikel article articolo article Klausel clause clausola clause	Abschnitt, Sektion paragraphe, section paragrafo, sezione paragraph, section
Bedingung condition condizione condition, term Regel règle regola rule	Bestimmung disposition disposizione provision Modalität modalité modalità modality
in Kraft treten entrer en force, en vigueur entrare in vigore enter into force	wirksam werden prendre effet avere efficacia come into effect, take effect
beglaubigt authentique autentico authentic amtlich officiel ufficiale authoritative	gleichwertig de même valeur di pari valore equally valid
geschehen fait fatto done abgeschlossen conclu concluso concluded	unterzeichnet signé firmata signed

¹⁵² Im Englischen teilweise übernommen von AUST, *op. cit.*, s. 23, 369ff. und 429.

¹⁵³ Der Begriff *will* sollte in der Schweiz vermieden oder mit Vorsicht verwendet werden; er gilt in den USA als rechtlich bindend, wohingegen er im Vereinigten Königreich als Musterbegriff für rechtlich nicht bindend gebräuchlich ist.

ANHANG C - Schematischer Verfahrensablauf beim Vertragsabschluss¹⁵⁴



¹⁵⁴ Nicht immer sind alle der beschriebenen Schritte notwendig und manchmal erfolgen sie auch in einer etwas anderen Reihenfolge:

- die interne Vernehmlassung und das allfällige Bundesratsmandat können auch später erfolgen (Ziff. 33ff.);
- gewisse Schritte auf internationaler Ebene, wie die Paraphierung, stets fakultativ (Ziff. 90f.), und die Erstellung der Alternate, werden bei multilateralen Verträgen nicht vorgenommen;
- es kommt vor, dass multilaterale Verträge nicht unterzeichnet werden; die Ratifikation wird dann oft als Beitritt bezeichnet;
- der Staatschef, der Regierungschef und der Aussenminister brauchen keine Vollmachten vorzuweisen. Gestützt auf eine langjährige Praxis gilt dies manchmal auch für einen Missionschef oder beglaubigte Vertreter (Art. 7 Abs. 2 WVK);
- zum Grundsatz, dass Verträge dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, bestehen in der Praxis zahlreiche Ausnahmen (Art. 166 Abs. 2 BV);
- ein Vertrag wird dem Referendum nur unterstellt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 140f. BV);
- die Entscheidung über die Ratifikation durch den Bundesrat wird wenn möglich, und unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung, im selben Zeitpunkt getroffen wie die Genehmigung des Vertrags, welcher gegebenenfalls paraphiert wurde;
- viele Verträge werden nicht publiziert (Art. 3 PubIG und Art. 1–3 PubIV).

ANHANG D - Leitfaden für die handschriftliche Unterzeichnung von Staatsverträgen und anderen bilateralen Instrumenten¹⁵⁵

- Bilaterale Instrumente werden in zwei Exemplaren (**Alternaten**) ausgefertigt, einem schweizerischen (erwähnt die Schweiz zuerst: Abkommen zwischen der Schweiz und...; schweizerische Unterschrift links) und einem für den Vertragspartner (Abkommen zwischen... und der Schweiz; schweizerische Unterschrift rechts).
- Jedes Alternat enthält den Text des Instruments in allen **Originalsprachen**, deren Reihenfolge je nach Alternat unterschiedlich sein kann: Für die Schweiz steht Deutsch, Französisch oder Italienisch an erster Stelle.
- Das schweizerische **Material** (Papier, Mappe, Kordel, praktische Hinweise) ist bei der Sektion Staatsverträge der DV erhältlich. Für das schweizerische Alternat wird schweizerisches Material verwendet, für das Alternat des Vertragspartners dasjenige des Partners. Wichtige Abkommen werden in eine Vertragsmappe gelegt und mit einer Kordel gebunden. Bei den übrigen Instrumenten können die Seiten in eine Klemmmappe oder auch in eine einfache Kartonmappe gelegt werden, müssen in diesem Fall aber geheftet werden.
- Jeder Vertragspartner bereitet im Prinzip sein eigenes Alternat vor. Der Verfasser einer Sprachversion sollte aber den Text für beide Alternats erstellen. Wenn die verschiedenen Sprachversionen trotzdem vom Vertragspartner **gedruckt** werden, bei dem die Unterzeichnung stattfindet, muss ein Partner dem andern ihr eigenes Vertragspapier übergeben. In jedem Fall muss vor der Unterzeichnung darauf geachtet werden, dass jedes Alternat den gleichen Text enthält und die Sprachversionen inhaltlich identisch sind.
- Bei Verträgen kann ausnahmsweise und nur auf Wunsch des Vertragspartners ein **Wachssiegel** angebracht werden, nachdem die beiden Alternats und alle Sprachversionen beim Aussenministerium des Staates überprüft wurden, in dem die Unterzeichnung stattfindet (für Abkommen, die in Bern unterzeichnet werden, spätestens einen Tag vor der Unterzeichnung bei der Sektion Staatsverträge, die über ein EDA-Siegel verfügt). Vor der Siegelung prüft jede Delegation das Alternat der andern und den Text des Abkommens in allen Sprachen. Für die Schweiz kann das Siegel des Departements/Amts des Delegationschefs, im Ausland das Siegel der Botschaft benutzt werden.
- Die **Unterschriftsvollmachten** werden nur bei Verträgen vor der Unterzeichnung ausgetauscht. Keine Vollmacht benötigen lediglich die Staatschefs, Regierungschefs und Aussenminister.
- Jede Vertragspartei **unterzeichnet** zuerst ihr Alternat in allen Sprachen. Danach unterzeichnet sie das andere Alternat. Nach der Unterzeichnung erhält jede Delegation ihr eigenes Alternat.

Dokumente, die der DV/EDA gleich nach Unterzeichnung oder Empfang zuzustellen sind

Die Sektion Staatsverträge ist unverzüglich zu informieren. Möglichst rasch werden ihr zugestellt:

1. **Das Original des Instruments (schweizerisches Alternat).** Bei den Ämtern verbleiben lediglich die Originale von rechtlich nicht bindenden Instrumenten, die nicht aus dem EDA stammen und nicht vom Bundesrat genehmigt wurden. Sämtliche Kopien, welche die zuständigen Vertretungen oder Ämter benötigen, müssen erstellt werden, bevor das Original der Sektion Staatsverträge zugestellt wird.
2. Bei Verträgen zudem:
 - **das Original der Unterschriftsvollmacht des Vertragspartners**, falls notwendig mit Übersetzung;
 - für Verträge, die durch Notifikation der Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren in Kraft treten (Notifikation immer durch oder auf Anweisung der Sektion Staatsverträge), **eine Kopie der schweizerischen Note und das Original der Note des Vertragspartners**, falls notwendig mit Übersetzung;
 - **eine Kopie der rechtlichen Grundlage für den Abschluss des Abkommens**, z. B. Bundesratsbeschluss oder Antrag und Beschluss des Vorstehers des Departements oder des Amts.

Bern, März 2023

¹⁵⁵ Für Auskünfte und Material sowie für das Hinterlegen der Originale: EDA, DV, Sektion Staatsverträge, Bundeshaus Nord, Kochergasse 10, CH-3003 Bern, dv.staatsvertraege@eda.admin.ch, Tel. +41 58 484 50 66.

ANHANG E - Schlussbestimmungen eines Vertrags. Beispiele

Schlussbestimmungen eines multilateralen Vertrags¹⁵⁶

Art. 81 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen [...] wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 30. November 1969 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zum 30. April 1970 am Sitz der Vereinten Nationen in New York.

Art. 82 Ratifikation

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 83 Beitritt

Dieses Übereinkommen steht jedem Staat zum Beitritt offen, der einer der in Artikel 81 bezeichneten Kategorien angehört. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 84 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 85 Authentische Texte

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 23. Mai 1969. *(Es folgen die Unterschriften)*

Schlussbestimmungen eines bilateralen Vertrags¹⁵⁷

Art. 37 Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung oder Umsetzung dieses Vertrags werden auf diplomatischem Weg gelöst [...].

Art. 38 Vertragsänderung

Dieser Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Eine solche Änderung tritt im gleichen Verfahren in Kraft, das für das Inkrafttreten des Vertrags gilt.

Art. 39 Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig schriftlich über die Erfüllung ihrer jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Vertrags. Der Vertrag tritt am 60. Tag nach Erhalt der letzten Mitteilung in Kraft.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann diesen Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall tritt der Vertrag sechs Monate nach Erhalt dieser Mitteilung ausser Kraft. [...]

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Bern, am 4. Februar 2019, in zwei Urschriften in englischer, indonesischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Im Falle von sich widersprechenden Auslegungen ist die englische Fassung massgebend.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:
(Es folgen die Unterschriften)

Für die Republik Indonesien:

¹⁵⁶ Auszug aus dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (WVK; SR 0.111).

¹⁵⁷ Auszug aus dem Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.942.7).

ANHANG F - Zuständigkeit der Schweiz für den Abschluss eines internationalen Instruments¹⁵⁸

Natur des Texts. Um die schweizerische Abschlusskompetenz für ein internationales Instrument zu bestimmen, muss zuerst eine *Einigung* mit den Partnern über die Natur des Texts (völkerrechtlicher Vertrag oder rechtlich nicht bindendes Instrument) erzielt und der Text entsprechend *formuliert* werden.

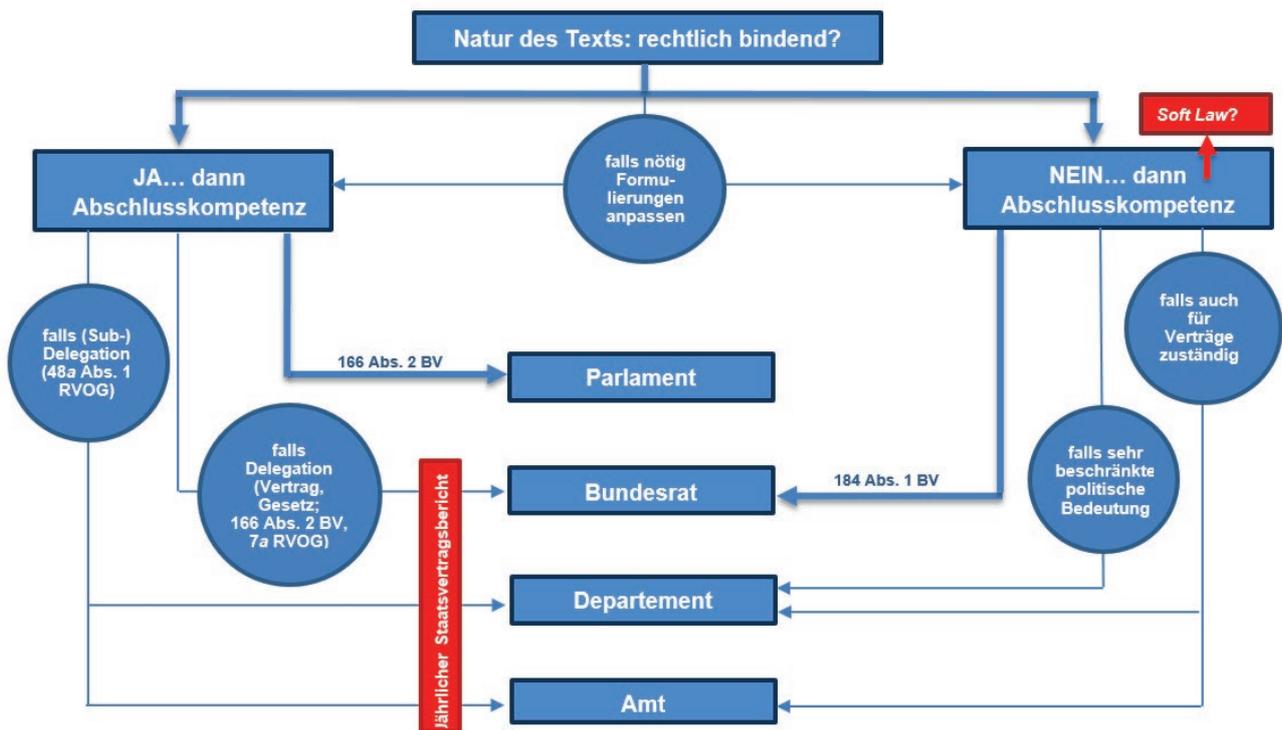
→ **Völkerrechtlicher Vertrag.** Ist ein Text so formuliert, dass die Schweiz Verpflichtungen eingeht, die sie rechtlich binden, so ist *grundsätzlich das Parlament* für den Abschluss zuständig. Die Abschlusskompetenz liegt beim Bundesrat, einem Departement oder einem Amt, wenn eine entsprechende Gesetzesdelegation besteht.

⚠ Alle Verträge, die nicht dem Parlament unterstellt sind, müssen im jährlichen Bericht über die abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge aufgeführt werden.

→ **Rechtlich nicht bindendes Instrument.** Aus dem Text geht klar hervor, dass die Parteien jegliche rechtlichen Verpflichtungen ausschliessen. Die Abschlusskompetenz liegt *grundsätzlich beim Bundesrat*. Ein solches Instrument kann von einem Departement abgeschlossen werden, wenn es für die Führung der Aussenpolitik der Schweiz von nur sehr beschränkter Bedeutung ist. Ansonsten liegt die Zuständigkeit nur bei den Departementen und Ämtern, wenn diese aufgrund einer Gesetzesdelegation befugt sind, im entsprechenden Bereich Verträge abzuschliessen.

⚠ Immer prüfen, ob der Text Soft Law enthält, s. Leitfaden zum Soft Law.¹⁵⁹

Die zuständige Schweizer Behörde muss den Entwurf vor der Unterzeichnung und endgültigen Genehmigung auf internationaler Ebene gutheissen.



¹⁵⁸ S. auch VPB 70.69 (2006 IV). Bei der Änderung oder Kündigung gelten dieselben Regeln.

¹⁵⁹ S. Ziff. 23.

ANHANG G - Standardwerke

AUST, ANTHONY, *Modern Treaty Law and Practice*, 3. Aufl., University Press, Cambridge 2013

CORTEN, OLIVIER/KLEIN, PIERRE (Hrsg.), *The Vienna Conventions on the Law of Treaties: A Commentary*, 2 Bände, University Press, Oxford 2011

CORTEN, OLIVIER/KLEIN, PIERRE (dir.), *Les Conventions de Vienne sur le droit des traités. Commentaire article par article*, 3 Bände, Bruylant, Brüssel 2006

DÖRR, OLIVER/SCHMALENBACH, KIRSTEN (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties: A Commentary*, 2. Aufl., Springer, Berlin und Heidelberg 2018

VILLIGER, MARK E., *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden und Boston 2009

VERZEICHNIS ZITIERTER GESETZE

SR 101 – Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)

- Art. 5 Abs. 4: Ziff. 178
 Art. 48: Fn. 9
 Art. 54 Abs. 1: Ziff. 26, 109
 Art. 55 Abs. 3: Ziff. 27
 Art. 56: Ziff. 28f.
 Art. 139 Abs. 3: Ziff. 178
 Art. 140 Abs. 1: Ziff. 32, 117, 161
 Art. 141 Abs. 1: Ziff. 32, 118f., 161
 Art. 140f.: Fn. 154
 Art. 141a: Ziff. 120
 Art. 147: Ziff. 32
 Art. 164 Abs. 1: Ziff. 119
 Art. 166 Abs. 1: Ziff. 111
 Art. 166 Abs. 2: Ziff. 109, 129, Fn. 154
 Art. 172 Abs. 3: Ziff. 28
 Art. 184 Abs. 1: Ziff. 34, 108, 112, 122, 160
 Art. 184 Abs. 2: Ziff. 110, 113, 128
 Art. 186 Abs. 3: Ziff. 28

SR 138.1 – Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Ausenpolitik des Bundes (BGMK)

- Ziff. 27
 Art. 7: Ziff. 27

SR 152.11 – Verordnung vom 8. September 1999 zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA)

- Art. 4 Abs. 3: Fn. 134

SR 170.512 – Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG)

- Art. 1a: Fn. *Error! Bookmark not defined.*
 Art. 3: Fn. 154
 Art. 3 Abs. 1: Fn. 112
 Art. 3 Abs. 2: Fn. 162
 Art. 5: Ziff. 162
 Art. 6: Ziff. 162
 Art. 7 Abs. 1 und 2: Ziff. 163
 Art. 8: Ziff. 164
 Art. 11: Ziff. 166
 Art. 13 Abs. 1: Ziff. 168
 Art. 14 Abs. 1: Fn. 119
 Art. 14 Abs. 6: Ziff. *Error! Reference source not found.*
 Art. 15 Abs. 2: Fn. 118
 Art. 15 Abs. 3: Ziff. 165, Fn. 54
 Art. 16: Ziff. 169

SR 170.512.1 – Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PubIV)

- Art. 1: Fn. 113, 154
 Art. 2: Ziff. 154
 Art. 3: Fn. 115
 Art. 13–16: Ziff. 162
 Art. 21: Ziff. 168
 Art. 27 Bst. c: Ziff. 171
 Art. 42 Abs. 5: Ziff. 163

SR 171.10 – Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

- Art. 22 Abs. 4: Ziff. 119
 Art. 24 Abs. 2: Fn. *Error! Bookmark not defined.*
 Art. 152 Abs. 2 und 3: Ziff. 111
 Art. 152 Abs. 3: Fn. 29
 Art. 152 Abs. 3bis: Fn. 46
 Art. 152 Abs. 3bis und 3ter: Fn. 94

SR 172.061 – Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)

- Art. 2: Fn. 28
 Art. 3 und 3a: Fn. 27

SR 172.010 – Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)

- Art. 7a Abs. 1: Ziff. 114, Fn. *Error! Bookmark not defined.*
 Art. 7a Abs. 2: Ziff. 114
 Art. 7a Abs. 2–4: Ziff. 159, Fn. 80, 115
 Art. 7a Abs. 3 und 4: Ziff. 115
 Art. 7b: Fn. 46, 92
 Art. 7b^{bis} Abs. 1 und 2: Fn. 94
 Art. 48a Abs. 1: Ziff. 116
 Art. 48a Abs. 2: Ziff. 124
 Art. 61c und 62: Fn. 24

SR 172.010.1 – Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)

- Art. 5b: Fn. 29, 82
 Art. 5c: Fn. 129
 Art. 27o bis 27t: Fn. 24

SR 172.211.1 – Organisationsverordnung vom 20. April 2011 für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (OV-EDA) Art. 8 Abs. 3: Fn. 58, 96, 134

SR 441.1 – Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)
Art. 13: Fn. 52

SR 441.11 – Verordnung vom 4. Juni 2010 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV)
Art. 5: Fn. 52

SR 510.411 – Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (ISchV)
note 127

SR 946.201 – Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen
Art. 10 Abs. 2 und 3: Fn. 81

SR 0.111 – Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (WVK)

Art. 2 Abs. 1: Ziff. 99, 133, 142, Fn. 1, 4

Art. 3: Fn. 3

Art. 6: Ziff. 107

Art. 7: Ziff. 94

Art. 7 Abs. 2: Fn. 154

Art. 9f.: Ziff. 41

Art. 10: Ziff. 90, 92

Art. 11: Fn. 95

Art. 12: Ziff. 126

Art. 12 Abs. 1: Ziff. 96

Art. 12 Abs. 2: Ziff. 90, 92

Art. 13: Fn. 7

Art. 14 Abs. 1: Ziff. 128

Art. 14 Abs. 2: Ziff. 133

Art. 15: Ziff. 135

Art. 16: Ziff. 131

Art. 18: Ziff. 96

Art. 19: Ziff. 151, Fn. 106

Art. 19ff.: Ziff. 142

Art. 20: Ziff. 77

Art. 20 Abs. 1: Ziff. 146

Art. 20 Abs. 5: Ziff. 155

Art. 20ff.: Ziff. 153

Art. 21 Abs. 1 und 2: Ziff. 145

Art. 23 Abs. 2: Ziff. 106

Art. 24 Abs. 1 und 2: Ziff. 52

Art. 25: Ziff. 53, Fn. 145

Art. 26: Fn. 150

Art. 27: Ziff. 180

Art. 28: Ziff. 183

Art. 29: Ziff. 58

Art. 30 Abs. 2 und 3: Ziff. 184

Art. 30 Abs. 4: Ziff. 182

Art. 31 Abs. 1 und 3: Ziff. 194

Art. 31–33: Ziff. 194

Art. 32: Ziff. 196

Art. 33: Ziff. 66

Art. 34ff.: Ziff. 182

Art. 39: Ziff. 187

Art. 40f.: Ziff. 188

Art. 44: Ziff. 186

Art. 46: Ziff. 190

Art. 48 Abs. 1 und 3: Ziff. 71

Art. 48–52: Ziff. 190

Art. 53: Ziff. 178, 191

Art. 54–64: Ziff. 61, 193

Art. 55: Ziff. 57

Art. 56: Ziff. 0

Art. 57: Ziff. 185

Art. 57f.: Ziff. 62

Art. 58: Ziff. 185

Art. 59 Abs. 1: Ziff. 184

Art. 60: Ziff. 185

Art. 65–68: Ziff. 185

Art. 76 Abs. 2: Ziff. 75

Art. 76–80: Ziff. 75

Art. 77: Ziff. 75, 131, Fn. 133

Art. 79: Ziff. 72, 77

Art. 80: Fn. 133

Art. 81ff.: Fn. 156

SR 0.120 – Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945

Art. 102 Abs. 1: Fn. 131

Wiener Übereinkommen vom 21. März 1986 über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen (BBI 1989 II 833)

Art. 2 Abs. 1: Fn. 98

Wiener Übereinkommen vom 23. August 1978 über Staatennachfolge in völkerrechtlichen Verträgen (UNTS Nr. 33356, Band 1946, S. 3)

Ziff. 137

Art. 11f.: Ziff. 138

Art. 15: Ziff. 141

Art. 16ff.: Ziff. 138

Art. 31ff.: Ziff. 141

SACHVERZEICHNIS

mit Verweis auf die Randnummern

Abkommen	9
Abschluss (s. Annahme, Unterschrift/Unterzeichnung, Zuständigkeit) der internen Verfahren (s. Notifikation)	
Absichtserklärung	18, 23
Abwicklung (s. auch Umsetzung und Vollzug)	59, 61 , 186
Änderung	11, 17s., 60, 70, 107ff, 114f., 122ff, 159, 162, 177, 187ff , 192
Änderung der Umstände (grundlegende)	193
<i>Agreed Minutes</i>	18
<i>Aide-mémoire</i>	18
Akt der förmlichen Bestätigung	134
Akte	17
Alternat	71, 79ff , 83ff, 97, 131, 175ff
Amtliche Sammlung (AS)	68, 161ff
Anhang	11, 51, 63f. , 87, 97, 100, 142, 189
Annahme (s. auch Vorbehalt, Zuständigkeit)	24, 35, 38, 40, 41f. , 54f., 90, 102, 133 , 142, 168
Annulation/Annullierung	191
Anwendung/Anwendbarkeit (s. auch Umsetzung)	21, 50f., 181ff
direkte	119, 181
territoriale	58 , 105, 137ff
vorläufige	53ff , 121, 163, 186
Archivierung	175ff
Ausarbeitung	20, 22, 37f. , 41, 43, 48, 50, 65, 71, 102
Auslegung	6, 46, 49, 51, 66f., 148, 178, 194ff
Authentifizierung (s. Annahme und Authentischer Text/Authentische Version)	
Authentischer Text/Authentische Version	41, 66f. , 68ss, 96, 100, 165
Band	79, 84f.
Beendigung (s. auch Abwicklung und Kündigung)	59, 61f. , 186, 192f.
Beglaubigte Kopie	76, 89 , 174f., 177
Beilage (s. Anhang)	
Beitritt (s. auch Ratifikationsurkunde)	52, 76, 117ff, 127, 135f. , 138, 141f., 144
Bericht (jährlicher)	124f. , 173
Beschluss	18
Beschränkte Tragweite	36, 108, 114ff , 159, 162
Bestechung	190
Betitelung/Bezeichnung (s. Titel)	
Betrug	190
Briefwechsel (s. Notenaustausch)	
Bundesblatt (BBI)	168ff
Charta	17
<i>Communiqué</i>	18
Datenbank	170 , 175
Datum (s. Ort und Datum)	
Dauer	21, 59f. , 118, 162, 192
Delegation (s. Zuständigkeit)	
Depositär	57, 70, 72ff , 89, 95, 102, 105, 131, 155, 170ff
Differenzen/Divergenzen (s. auch Auslegung)	67, 70f.
Dispositiv (s. Struktur)	
Dualismus	179
Einband (s. Band)	
Einseitige Akte (s. auch Erklärung - einseitige)	24f. , 154
Einspruch/Einwand/Einwendung	72, 153ff , 160, 189
Empfehlung	18
Erklärung	17, 58, 76, 105f., 131, 142, 147ff , 158

auslegende	18, 148
einseitige (s. auch Einseitige Akte).....	24f., 105, 142, 147ff
gemeinsame	18, 142
qualifizierte (s. Vorbehalt)	
territoriale (s. Anwendbarkeit/Anwendung - territoriale)	
Fehler (s. Korrektur)	
Form, Format.....	3f. , 11, 67, 79ff
Formulierung (s. Ausarbeitung)	
Fortsetzung (s. Staatennachfolge)	
Fussnote	49
Gegenrechtserklärung	16
Genehmigung (s. Annahme)	
<i>Gentleman's agreement</i>	4
Gewohnheit/Gewohnheitsrecht	1, 23, 75, 193f.
Gründungsvertrag	17, 136 , 141
Höhere Gewalt	61
Inkrafttreten	2, 12f., 21, 52ff , 103, 128, 130, 135, 154, 163, 175f., 183, 188f.
Integrität der Verträge	100, 143 , 154
Internationale Organisation	8, 31, 36, 38, 44 , 65, 69, 73, 102, 117ff, 134, 136, 141, 170
Irrtum (s. auch Korrektur)	190
<i>ius cogens</i>	151, 178 , 191, 193
Kantone	15, 26ff , 30, 32, 117f., 178
Konferenz	35ff , 102
Konkludentes Verhalten	139
Konkordat	15
Kordel (s. Band)	
Korrektur	71f. , 76f.
Kündigung (s. auch Zuständigkeit – Kündigung, Vertrag - unkündbarer)	
.....	12, 21, 29, 56f. , 59, 107ss, 112, 124., 177, 185s., 192
Mappe (s. auch Material)	79, 83f. , 87
Material	79ff
<i>Memorandum of Understanding</i>	18
Ministererklärung	18, 108
<i>Minutes</i>	18
<i>Modus vivendi</i>	18
Monismus	179
Motion	125
<i>MoU (s. Memorandum of Understanding)</i>	
Nichtigkeit	190f.
Niederschrift	18 , 72, 131
Niveau (der Parteien)	44, 98
Notenaustausch/Notenwechsel.....	3, 11ff , 16, 63f. 71, 104, 139, 187
Notifikation	
über den Abschluss der Verfahren	130 , 158, 176
des Depositars	57, 72, 76, 155, 157
Opting / contracting out	189
Original	72, 80, 88f. , 95, 97, 165, 175ff
Ort und Datum	21, 100, 101ff
Pakt	17
Paraphierung	40, 64, 90ff
Parlamentarische Kommissionen.....	34, 54, 111, 123, 173
Parteien (Bezeichnung der).....	44f.
Plan (s. Struktur)	

Präambel	12, 44ff , 81, 152
Protokoll (s. auch Niederschrift)	14 , 51, 63f.
Publikation	68s., 161ff , 169ff, 177
Ratifikation/Ratifizierung	52, 76, 93, 97, 106, 113, 121, 127, 128ff , 142, 144, 155, 158f.
Ratifikationsurkunde	76, 97, 106, 113, 129ff , 135, 144, 158
Rechtlich nicht verbindliche Instrumente	6, 18ff , 107f. , 112, 170
Rechtsetzende Bestimmungen	8, 118ff, 161
Rechtspflichten	1, 6, 18ff, 24, 46, 107f. , 115, 142f., 150, 161ff, 182
Referendum, fakultatives, obligatorisches	32, 117ff , 120f., 132, 161, 168
Registrierung	76, 174ff
Regeln	17
Reglement	17
Resolution	18
Rücktritt/Rückzug	56f. , 122
Rückwirkung	156, 183
Satzung (s. Statut und Charta)	
Schlussakte, Schlussdokument	18, 39f., 42
Schlussbestimmungen	12, 22, 48, 50ff , 75
<i>Self-executing</i> (s. Anwendbarkeit - direkte)	
Sezession	141
Siegel	79, 85ff
<i>Soft law</i>	23 , 108, 111
Sprache	13, 44, 65ff , 77, 80ss, 97, 102, 165, 167, 174
Staat (s. auch Staatennachfolge)	44 , 73, 93, 170
Staatennachfolge	76, 137ss
Standard-Abkommen	35, 43 , 118
Statut	17
Streitbeilegung	21, 51
Struktur	43ff
Suspendierung (s. auch Zuständigkeit – Suspendierung)	53, 62, 125, 185s.
Systematische Sammlung (SR)	68, 166ff
Titel	1, 5ff , 19, 22, 44f., 81, 152
Trennbarkeit (s. auch Struktur)	186
Trennung (von Staaten)	137, 141
Treu und Glaube	96, 194
Übereinkommen	8
Übersetzung	68ff , 163, 165, 174
Umsetzung (s. auch Anwendung/Anwendbarkeit, Abwicklung und Vollzug)	9f., 27, 105, 118ff
Unterschrift/Unterzeichnung	29, 44, 64, 81, 86f., 90ff, 96ff , 104, 113, 142, 177, 183
ad referendum	92
auf dem Korrespondenzweg, bei Videokonferenz	103
delegierte	95
einfache / unter Ratifikationsvorbehalt	33, 93, 96ff , 106, 113, 128, 135f., 144
elektronische	94, 99ss , 175, 177
handschriftliche	97ss
vorbehaltlose	92, 96, 126ff
Vollmacht (s. Vollmacht - Unterzeichnung)	
Urschrift (s. Original)	
Verfahren (s. Zuständigkeit und Notifikation)	
Vereinbarung	10
Vereinigung von Staaten	137, 141
Verhandlung (s. auch Vollmacht)	27, 30ff , 48, 50, 67, 73, 90, 142
Verhandlungsmandat	33, 34ff , 39f., 111f., 189
Verlängerung	59 , 109
Verletzung interner Bestimmungen	180, 190
Vernehmlassung	27, 32ff
Veröffentlichung (s. Publikation)	

Verpflichtungen (s. Rechtspflichten)	
Vertrag (Definition)	1f. , 7
aufeinanderfolgender	184
klassifizierte (vertraulich oder geheim)	162, 172f. , 175
nicht publizierter	161f. , 170
mündlicher	4
und Landesrecht (s. Völkerrecht und Landesrecht)	
unkündbarer	56 , 59, 118f.
veralteter/obsoleter	139, 193
Vertragsänderung (s. Änderung)	
Vertragspapier (s. Material)	
Vertragssammlung der Vereinten Nationen	174
Vertragsverletzung	185, 193
Völkerrecht und Landesrecht	178ff
Völkerrechtliche Verantwortlichkeit	18 , 107, 137
Völkerrechtssubjekt	1 , 24, 26, 31, 107
Vollmacht	
Verhandlung	36, 39f.
Unterzeichnung	13, 40, 47, 76, 90, 93ff , 104, 127, 176
Vollzug (s. auch Abwicklung und Umsetzung)	115
Vorbehalt	76f., 105f., 110, 131, 142ff , 147, 158ff
Änderung	159
Annahme	146 , 153, 156
Einspruch (s. dieser Begriff)	
Rückzug/Zurückziehen	76, 156f. , 159
verspäteter	144
Vorbereitende Arbeiten	32, 37f., 152, 196
Vorrang des Völkerrechts (s. Völkerrecht und Landesrecht)	
Vorzeitige Wirkung (s. auch Rückwirkung)	183
Wachs (s. Siegel)	
Ziel (s. Zweck)	
Zusatzprotokoll	14, 17
Zuständigkeit (s. auch Vollmacht)	
Delegation	108, 116 , 159
Abschluss/Annahme	25f., 54f., 107ff , 125, 129, 180, 190
Kündigung	29, 57, 109, 114, 122f.
Suspendierung	62, 122
Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein	12, 52, 71, 96, 126ff , 134, 155, 188, 190
Zwang	190
Zweck	46 , 151f., 185, 194
Zwingendes Völkerrecht (s. <i>ius cogens</i>)	

Impressum

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für Völkerrecht DV
CH-3003 Bern
www.eda.admin.ch/dv

Gestaltung:

Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Bestellungen, Fachkontakt:

EDA, DV, Sektion Staatsverträge

Tel.: +41 (0)58 484 50 66

E-Mail: dv.staatsvertraege@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/vertraege, www.dfae.admin.ch/traites, www.dfae.admin.ch/trattati bzw. www.fdfa.admin.ch/treaties heruntergeladen werden.

4. Auflage, Bern, 2023